



Kapitalmarktprospekt

nach Schema F des Kapitalmarktgesetzes

über das öffentliche Angebot von Veranlagungen der

kitzVenture GmbH

Josef-Pirchl-Straße 5, 6370 Kitzbühel, Österreich

**in Form von qualifizierten Nachrangdarlehen im Gesamtwert von
bis zu 4.995.000,00 Euro**

26.07.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	5
1.1	Emittentin	5
1.2	Allgemeines zur Veranlagung, Nachrangigkeit	6
1.3	Angebotsfrist und Laufzeit	7
1.4	Abschluss des Darlehensvertrages	7
1.5	Voraussetzung für die Rückzahlung des Darlehensbetrages	8
1.6	Voraussetzungen für Zinszahlungen.....	8
1.7	Kosten	9
1.8	Datum des Veranlagungsprospektes	9
1.9	Stark verkürzte Hinweise auf allgemeine Risiken	9
2	Abkürzungsverzeichnis / Definitionen	12
3	Angaben über jene, welche gem. §§ 8 und 11 KMG haften.....	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Emittentin	16
3.3	Prospektkontrollor	17
3.4	Vermittler der Veranlagung und inländischer Angebotssteller	17
3.5	Sonstige Bestimmungen für die der Prospekthaftung unterliegenden Personen.....	17
4	Angaben über die Veranlagung.....	19
4.1	Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung.....	19
4.1.1	Allgemeines und Zweck.....	19
4.1.2	Angebotsstellung / Annahme / Mindestinvestitionssumme / Stückelung.....	20
4.1.3	Laufzeit und Zinsen	21
4.1.4	Angebotsfrist.....	22
4.1.5	Angebot / Abschluss des Vertrages	22
4.1.6	Rücktrittsrecht.....	23
4.1.7	Befristung des Vertrages – keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit.....	23
4.1.8	Nachrangigkeit des Darlehens	23
4.1.9	Verzinsung, Zinsperioden und Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung laufender Zinsen	24
4.1.10	Informations- und Kontrollrechte	25
4.1.11	Abtretung und Treuhand.....	25
4.1.12	Anwendbares Recht / Gerichtsstand.....	25
4.1.13	Auszahlungskonto, Kosten und Spesen im Zusammenhang mit Überweisungen.....	26
4.2	Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen	26
4.3	Übersicht über allenfalls bisher ausgegebene Vermögensrechte	26
4.4	Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes	27
4.4.1	Rechtsform der Veranlagung	27
4.4.2	Gesamtbetrag / Stückelung.....	27
4.4.3	Zweck des Angebotes	27
4.5	Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form).....	28
4.6	Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung	28
4.7	Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.....	29
4.8	Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (beispielsweise Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern) ..	29

4.8.1	Allgemeines	29
4.8.2	Steuerliche Konsequenzen der Darlehensforderung durch eine natürliche Person	30
4.8.2.1	Privatvermögen	30
4.8.2.2	Betriebsvermögen	30
4.8.2.3	Erbschafts- und Schenkungssteuer	31
4.8.3	Steuerliche Beurteilung bei inländischen Kapitalgesellschaften gem. § 7 Abs 3 KStG	32
4.9	Zeitraum für die Zeichnung	33
4.10	Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann	34
4.11	Angabe allfälliger Belastungen	34
4.12	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses / Jahresgewinnes	35
4.13	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten	35
4.14	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintrag in öffentliche Bücher	36
4.15	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung	36
4.16	Bestimmungen über die Abwicklung und Stellung der Investoren im Insolvenzfall	36
4.17	Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)	37
4.18	Allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform	37
5	Angaben über die Emittentin	39
5.1	Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand	39
5.1.1	Firma	39
5.1.2	Sitz	39
5.1.3	Unternehmensgegenstand	39
5.2	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Stammkapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten	40
5.3	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)	41
5.4	Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können	41
5.5	Letzter Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)	41
6	Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)	41
7	Sonstige Angaben zur Veranlagung	42
7.1	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung	42
7.2	Sonstige Angaben, die für die Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs 1 KMG zu bilden	43
7.2.1	Grundsätzliches	43
7.2.1.1	Allgemeines zur Veranlagung, Nachrangigkeit	43
7.2.1.2	Angebotsfrist und Laufzeit	43
7.2.1.3	Voraussetzung für die Rückzahlung des Darlehensbetrages	43
7.2.1.4	Voraussetzungen für Zinszahlungen	44
7.2.1.5	Hinweise auf allgemeine Risiken	45
7.2.2	Wirtschaftliche und rechtliche Risikohinweise	47

7.2.2.1	Anlagegefährdende und prognosegefährdende Risiken.....	48
7.2.2.2	Investitionsrisiken / Blind-Pool-Risiko	49
7.2.2.3	Risiko der fehlenden Einflussnahme der Emittentin und der Anleger	50
7.2.2.4	Erfolgsrisiken	50
7.2.2.5	Kostenrisiko	50
7.2.2.6	Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin	51
7.2.2.7	Unzureichende Platzierung des geplanten Emissionsvolumens	51
7.2.2.8	Betriebsrisiko	51
7.2.2.9	Allgemeines Marktrisiko	52
7.2.2.10	Zinsänderungsrisiko	52
7.2.2.11	Steuerrisiko.....	52
7.2.2.12	Abhängigkeit von der Geschäftsführung der Emittentin	52
7.2.2.13	Mangelnde Eignung oder Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen).....	53
7.2.2.14	Interessenkonflikte	53
7.2.2.15	Gesetzesänderungen, Änderungen in der Rechtsprechung	54
7.2.2.16	Vertragserfüllungsrisiko	54
7.2.2.17	Risiko mit Infrastrukturprojekten.....	55
7.2.2.18	Inflationsrisiko	55
7.2.2.19	Währungsrisiko	55
7.2.2.20	Insolvenzrisiko	56
7.2.2.21	Höhere Gewalt	56
7.2.2.22	Eingeschränkte Erfahrungswerte.....	56
7.2.2.23	Bewertungsrisiko.....	57
7.2.2.24	Rechtliche und politische Risiken im Ausland	57
7.2.2.25	Risiken im Zusammenhang mit Aussagen und Angaben Dritter	57
7.2.2.26	Fremdfinanzierung der Veranlagung.....	58
7.2.2.27	Risiko von Auszahlungshindernissen.....	58
7.2.2.28	Nachrangigkeit der Veranlagung	58
7.2.2.29	Keine Sicherheiten	59
7.2.2.30	Beschränkte Informations- und Kontrollrechte der Anleger, fehlende Mittelverwendungskontrolle durch Anleger und/oder Dritte	59
7.2.2.31	Keine Verzinsung bei Ausübung des Rücktrittsrechts durch Anleger.....	59
7.2.2.32	Nachteile gegenüber anderen Gläubigern der Emittentin.....	59
7.2.2.33	Keine Handelbarkeit der Veranlagung	59
7.2.2.34	Keine Annahmeverpflichtung des Angebotes durch die Emittentin. Bindung an das Angebot.....	60
7.2.2.35	Eingeschränkte Risikodiversifizierung	60
7.2.2.36	Risiko des Totalverlustes	60
7.2.2.37	Maximales Risiko	60
8	Unterfertigung des Prospekts nach KMG	61
9	Kontrollvermerk des Prospektkontrollors.....	62

Anlagenverzeichnis

Anlage ./ 1	Vertrag über ein Venture-Loan-Investment samt erweiterter Erklärung
Anlage ./ 2	Gesellschaftsvertrag der Emittentin
Anlage ./ 3	Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2015

1 Zusammenfassung

1.1 Emittentin

Die kitzVenture GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Österreichischem Recht mit Sitz in 6370 Kitzbühel, Österreich und der Geschäftsadresse Josef-Pirchl-Straße 5 in 6370 Kitzbühel, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Innsbruck unter FN 442510 a.

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie der Handel mit Unternehmensbeteiligungen und die Verwaltung eigenen Vermögens.

Weiters ist die Emittentin befugt, sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweck zu beteiligen und die Geschäftsführung solcher Unternehmen zu übernehmen.

Die Emittentin ist somit eine in Kitzbühel ansässige Privat-Equity-Gesellschaft mit integriertem Company Builder und geht Beteiligungen an Unternehmen in deren Gründungsphase ein, indem sie entweder selbst oder mit jungen Gründerteams Unternehmen gründet und diesen Risikokapital und/oder Darlehen zur Verfügung stellt. Des Weiteren erbringt die Emittentin gegenüber ihren Portfolio-Unternehmen, entweder direkt oder indirekt, unterschiedliche Infrastrukturdienstleistungen und ermöglicht diesen den Zugang zu einem Netzwerk aus Investoren und strategischen Partnern.

Grundsätzlich sind für die Veranlagungen die Bestimmungen des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment, welcher diesem Prospekt als Anlage ./ 1 beigelegt ist, maßgeblich.

Die Emittentin beabsichtigt, von Anlegern qualifizierte nachrangige Darlehen aufzunehmen.

Diese Darlehen werden für folgende Zwecke aufgenommen:

- Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland insbesondere im Bereich Marketing, Digitalisierung, Technologie, Infrastruktur, Leasing, Fahrdienstleistungen für den Personen- und Warenverkehr, E-Commerce und Marktplätze, hier insbesondere in den sieben Bereichen Lebensmittel, Drogerie, Gesundheitsartikel, Möbel, Wohnaccessoires, Baumarktartikel sowie Büro- und Geschäftsbedarf. In Ergänzung zum vorgenannten Bereich "Büro- und Geschäftsbedarf" ist eine Beteiligung in den Bereichen: Sicherheitstechnik, Objekteinrichtung und Innenausbau geplant.
- Gründung von Start-Up Unternehmen insbesondere im Bereich Marketing, Digitalisierung, Technologie, Infrastruktur, Leasing, Fahrdienstleistungen für den Personen- und Warenverkehr, E-Commerce und Marktplätze, hier insbesondere in den sieben Bereichen Lebensmittel, Drogerie, Gesundheitsartikel, Möbel, Wohnaccessoires, Baumarktartikel sowie Büro- und Geschäftsbedarf.

Aufgrund des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 verfügt die Emittentin gemäß dem beiliegend ungeprüften Jahresabschlusses über ein Eigenkapital in Höhe von € 81.710,92.

1.2 Allgemeines zur Veranlagung, Nachrangigkeit

Dieser Prospekt wurde gemäß den Vorschriften des österreichischen Kapitalmarktgesetzes nach dessen in Anlage F enthaltenen Schema F von der Emittentin erstellt. Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Erwerb der gegenständlichen Veranlagung an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Emittentin erwägt, in einem gegenwärtig noch nicht abschätzbaren zeitlichen Rahmen die gegenständliche Emission künftig unter Einhaltung der hierfür jeweils geltenden kapitalmarktrechtlichen Vorschriften, auch auf Deutschland auszuweiten.

Bei der Veranlagung handelt es sich um ein qualifiziert im Sinne des § 67 Abs 3 IO nachrangiges, unverbrieftes und unbesichertes Darlehen.

Aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehen kann die Rückzahlung des Darlehens und/oder die Zahlung der Zinsen für den Fall,

dass über die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird, oder aber für den Fall, dass durch die Auszahlung ein Insolvenzgrund herbeigeführt werden würde, erst nach der Befriedigung aller anderen vorrangigen Gläubiger erfolgen und ist daher die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Dies kann zu einem Totalausfall führen.

1.3 Angebotsfrist und Laufzeit

Die Mindestinvestitionssumme eines Anlegers beträgt € 250,00.

Die Angebotsfrist beginnt am 28.07.2016 und endet am 31.12.2018, wobei eine vorzeitige Schließung vorbehalten wird.

Die Laufzeit der jeweils im Einzelfall abzuschließenden Darlehensverträge beträgt jeweils 36 Monate.

Das Emissionsvolumen beträgt bis zu € 4.995.000,00.

Es ist geplant, das Emissionsvolumen in Österreich und Deutschland zu vertreiben. Für Österreich ist ein Emissionsvolumen von € 1.500.000,00 bis € 4.995.000,00, der allfällige Rest ist für Deutschland vorgesehen.

1.4 Abschluss des Darlehensvertrages

Die Anleger haben die Möglichkeit über die Website der Emittentin ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages, somit ein Angebot auf Gewährung eines Nachrangdarlehens zu stellen.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht verpflichtet dieses Angebot anzunehmen; Anleger sind an ihr Angebot für eine Dauer von einem Monat ab Zugang des Angebots bei der Emittentin gebunden. Ein Widerruf ist grundsätzlich möglich, gilt jedoch erst ab Zugang bei der Emittentin.

Die Annahme des Angebotes durch die Emittentin erfolgt grundsätzlich per E-Mail und/oder per Post an die im Angebot bekanntgegebene Adresse und Zusendung des entsprechenden Darlehensvertrages, welcher für die Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages vom Anleger noch gegenzuzeichnen ist.

1.5 Voraussetzung für die Rückzahlung des Darlehensbetrages

Die Rückzahlung des Darlehensbetrages kann nur aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Emittentin sowie nach Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger erfolgen.

1.6 Voraussetzungen für Zinszahlungen

Die Zahlung von Zinsen kann nur aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Emittentin sowie nach Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger erfolgen.

Mangels Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Auszahlung von Zinsen am jeweiligen Zinszahlungstermin nicht möglich und kann erst beim nächsten Zinszahlungstermin erfolgen, bei welchem die Voraussetzungen vorliegen.

Zinseszinsen und Verzugszinsen werden nicht gezahlt.

Eine Zinsperiode dauert grundsätzlich jeweils vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres. Die erste Zinsperiode beginnt jeweils mit der Gutschrift des gesamten jeweils vereinbarten Darlehensbetrages auf dem vereinbarten Konto der Emittentin und endet am darauffolgenden 31.12. Die nachfolgenden Zinsperioden stimmen sodann mit den Kalenderjahren überein. Die Zinsen in Rumpfzinsperioden werden aliquot berechnet.

Der Zinssatz beträgt 9,75 % p.a..

Der jeweilige Zinszahlungstermin ist der 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

1.7 Kosten

Für den Anleger fallen keine weiteren Kosten an.

1.8 Datum des Veranlagungsprospektes

26.07.2016

1.9 Stark verkürzte Hinweise auf allgemeine Risiken

Durch diesen Prospekt wird einem interessierten Anleger eine Investition in Form eines qualifiziert nachrangigen Darlehens angeboten. Die Emittentin erwirbt mit dem entsprechenden ihr zur Verfügung gestellten Kapital Beteiligungen an diversen Gesellschaften. Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligungen hängt jeweils von der Wertentwicklung der jeweiligen Beteiligung und somit der jeweiligen Gesellschaft ab und hängt somit auch von verschiedenen, in der Zukunft gelegenen Ereignissen ab.

Bei dem vorliegenden Veranlagungsangebot handelt es sich um ein Blind-Pool-Konzept. Bei Blind-Pool-Konzepten sind die einzelnen Anlageobjekte bzw die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Strukturen noch nicht bekannt. Für den Anleger besteht daher nicht die Möglichkeit, sich ein Bild über die endgültige Zusammensetzung des Gesamtportfolios zu machen. Es ist denkbar, dass das für Investitionen vorgesehene Kapital der Emittentin nicht oder nicht vollständig investiert werden kann, da geeignete Investitionsobjekte nicht vorhanden sind bzw nicht umgehend erworben werden können bzw nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßiger Risiken realisiert werden können. Es ist zudem nicht gewährleistet, dass die gewünschte Anzahl an Beteiligungen realisiert und dass damit der gewünschte Grad an Diversifikation erreicht werden kann.

Daraus folgt, dass Investitionen in Form eines nachrangigen Darlehens nicht nur Chancen, sondern auch entsprechende Risiken bergen. Insbesondere kann es zu einem Totalausfall der Investition führen. Die Investition durch ein nachrangiges Darlehen wird somit nur Anlegern empfohlen, die wirtschaftlich einen Totalausfall des investierten Kapitals entsprechend verkraften können und nicht auf

laufende Erträge und Wertzuwächse wie auch den Rückfluss des Kapitals angewiesen sind.

Entgegen Bankeinlagen mit üblichen Einlagensicherungen oder sonstigen Entschädigungseinrichtungen gibt es bei der gegenständlichen Investition keine Einlagensicherung.

Eine Anlagensicherung ist bei diesem unternehmerischen Investitionsangebot ebenso wenig gegeben wie eine sonstige Garantie auf Rückzahlung der Einlage.

Detaillierte Risikohinweise finden sich in Kapitel 7.2.2. Es ist für potentielle Anleger vor dem Fällen der Entscheidung, die im Prospekt angebotene Veranlagung zu erwerben, unerlässlich, die gesamten in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren aufmerksam zu lesen.

Dieser Prospekt enthält zahlreiche Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin und ihrer potentiellen Beteiligungsunternehmen von jenen Aussagen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unwägbarkeiten sollten sich Anleger nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse wesentlich von der erwarteten Lage abweichen. Die Emittentin kann daher nicht für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen eintreten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Ausführungen und Angaben im gegenständlichen Projekt aufgrund der in Österreich geltenden Gesetzeslage und der in Österreich aktuell geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen basieren.

Das Investitionsangebot richtet sich vor allem an Anleger, die über einen Investitionshorizont von mindestens 3 Jahren und einem ausreichenden finanziellen Spielraum verfügen. Das Investitionsangebot ist daher nicht für Anleger geeignet, die eine Anlage mit kurzfristiger Kapitalbindung benötigen, einem Bedarf nach sofort verfügbaren oder unmittelbar zurückfließenden Liquidität haben, deren Anlagestrategie auf festverzinsliche Kapitalanlagen, die einer Einlagensicherung unterliegen ausgerichtet ist und/oder die Anlage fremdfinanzieren.

Der Anleger sollte sein Investment in seinem Anlageportfolio nur insoweit beimischen, als das Investment keinen bedeutenden Anteil einnimmt.

Er sollte alle denkbaren Risiken in seiner Anlageentscheidung mit einbeziehen. Für jeden Anleger besteht das Risiko eines Totalverlustes der Vermögensanlage.

Der Prospekt stellt die wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen lediglich typisierend dar. Jede Investitionsentscheidung bedarf einer individuellen Anpassung an die persönlichen und/oder steuerlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Anlegers. Die in diesem Prospekt beschriebenen und/oder vom Anleger jeweils angestrebten Effekte hängen auch von der individuellen Steuersituation des Anlegers ab. Änderungen der österreichischen Gesetzeslage der Verwaltungspraxis und/oder der Rechtsprechung sind ausschließlich das Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen.

Es wird jedenfalls daher empfohlen, entsprechende Beratung eines Steuerberaters und Rechtsanwalts wahrzunehmen, um die individuellen Auswirkungen abschätzen zu können.

2 Abkürzungsverzeichnis / Definitionen

Abs	Absatz
Anleger	Jene Person, die den Darlehensvertrag abschließt
AltFG	Alternativfinanzierungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
BAO	Bundesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung
bzw	beziehungsweise
Investor	jeder Anleger
Darlehensvertrag	der zwischen dem Anleger und der Emittentin jeweils abgeschlossene Vertrag über ein Venture-Loan-Investment gemäß dem Muster in Anlage ./ 1
Emittentin	kitzVenture GmbH mit Sitz in 6370 Kitzbühel, Österreich und der Geschäftsadresse Josef-Pirchl-Straße 5 in 6370 Kitzbühel, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landes-als Handelsgericht Innsbruck unter FN 442510 a
ESTG	Einkommenssteuergesetz 1988 in jeweils geltendes Fassung
€	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IO	Insolvenzordnung in der jeweils geltenden Fassung
Jahresüberschuss	Zwischensumme gemäß § 231 Abs 2 Z 22 bzw Abs 3 Z 21 UGB in der Fassung vom BGBl I 2014/83
KMG	Kapitalmarktgesetz in der jeweils gültigen Fassung
KSchG	Konsumentenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung
p.a.	per annum, pro Jahr
Prospekt	vorliegender Veranlagungsprospekt gemäß KMG

Prospektkontrollor	TPA Horwarth Wirtschaftsprüfung GmbH mit Sitz in 1020 Wien, Praterstraße 62-64, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 121504 h
UGB	Unternehmensgesetzbuch in der Fassung vom BGBl I 2014/83
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
Website	die von der kitzVenture GmbH zur Verfügung gestellten Website www.kitzventure.com
Vertrag über ein Ven- ture-Loan-Investment	Darlehensvertrag
vgl	vergleiche
zB	zum Beispiel
Z	Ziffer

3 Angaben über jene, welche gem. §§ 8 und 11 KMG haften

3.1 Allgemeines

Jedem Anleger haften für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben, die für die Beurteilung der Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist,

- der Emittent für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben,
- der Prospektkontrollor von Prospekten für Veranlagungen jedoch nur für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen,
- derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben, und
- der Abschlussprüfer, der in Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben und in Kenntnis, dass der von ihm bestätigte Jahresabschluss eine Unterlage für die Prospektkontrolle darstellt, einen Jahresabschluss mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass keine Bevollmächtigungen bestehen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind und – falls solche erfolgen –

darf der Anleger nicht darauf vertrauen, dass diese Informationen und/oder Erklärungen von der Emittentin freigegeben worden sind.

Die Veröffentlichung des Prospektes und somit des Angebotes, ein qualifiziert nachrangiges Darlehen zu geben, bedeutet keinesfalls, dass keine nachteiligen Änderungen oder Ereignisse, die eine nachteilige Änderung wahrscheinlich macht, hinsichtlich der finanziellen oder sonstigen Stellung der Emittentin seit dem Datum der Prospekterstellung eingetreten sind. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Erstellung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten bzw festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen (gemäß § 6 KMG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einschätzungen und Prognosen in Bezug auf die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin von der Haftung nicht erfasst sind und dafür auch ausdrücklich jede Haftung ausgeschlossen wird. Sämtliche Chancen und Risiken der in diesem Prospekt dargestellten Darlehensgewährung treffen ausschließlich den Anleger, der im Extremfall auch das Risiko des Totalverlusts des Darlehens sowie mit der Veranlagung verbundenen individuellen Steuerrisiken und Fremdfinanzierungskosten tragen muss.

Allfällige Prognosen liegen rein rechnerischen Annahmen zu Grunde, welche unverbindlich sind. Deshalb sollten Anleger unbedingt die Risikohinweise in Kapitel 7.2.1. und 7.2.2., die eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken in Zusammenhang mit dem Erwerb der Veranlagung beinhalten, lesen. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen als unzutreffend herausstellen.

Mündliche Absprachen mit dem Anleger erlangen erst mit gesonderter schriftlicher Bestätigung durch die Emittentin Gültigkeit.

Eine Haftung wird weder für den Eintritt der Ertrags-, Kosten- und Steuerprognosen noch der Anleger mit der Veranlagung verfolgten Zielsetzungen noch für Abweichungen von den Prospektangaben aufgrund der Änderung von Gesetzen, Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassungen übernommen, noch dafür, dass sich Verwaltungsbehörden, Gerichte, oder Sonstige den im Prospekt getroffenen Wertungen und Darstellungen anschließen.

Für Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung und/oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Gemäß § 11 Abs 6 KMG ist die Prospekthaftung insgesamt, mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Beteiligung bezahlten Kaufpreis zzgl Spesen und Zinsen begrenzt.

Gemäß § 11 Abs 7 KMG müssen allfällige Ansprüche der Mitglieder nach dem KMG bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebots gerichtlich geltend gemacht werden.

Es haften gemäß den § 8 und 11 KMG als:

3.2 Emittentin

Emittentin der Veranlagung ist die kitzVenture GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in 6370 Kitzbühel, Österreich und einer Geschäftsanschrift Josef-Pirchl-Straße 5 in 6370 Kitzbühel, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landes als Handelsgericht Innsbruck unter FN 442510 a.

Die Emittentin haftet gemäß § 11 Abs 1 Z 1 KMG Anlegern für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden Ihrer Leute oder sonstige Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben in diesem Prospekt.

3.3 Prospektkontrollor

Die TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH mit Sitz in 1020 Wien, Österreich und der Geschäftsadresse 1020 Wien, Praterstraße 62-64, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 121504 h hat diesen Prospekt als Prospektkontrollor gem. § 8 Abs 2 Z 3 KMG auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert und der Beifügung „als Prospektkontrollor“ und der Angabe von Ort und Datum unterfertigt.

Der Prospektkontrolleur haftet gemäß § 11 Abs 1 Z 2 a KMG Anlegern durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrolle.

3.4 Vermittler der Veranlagung und inländischer Angebotssteller

Die Emittentin stellt das in Österreich prospektpflichtige Angebot sowohl in Österreich als auch in Deutschland.

Anleger können Angebote im Hinblick auf die Veranlagung, somit den Abschluss einen Vertrages über ein Venture-Loan-Investment über die Website abgeben.

Betreiberin der Website ist die kitzVenture GmbH, sohin die Emittentin selbst.

Die Emittentin haftet somit auch gemäß § 11 Abs 1 Z 3 KMG.

3.5 Sonstige Bestimmungen für die der Prospekthaftung unterliegenden Personen

Gemäß § 11 Abs 6 KMG ist die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anbieter – sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruht – begrenzt durch den von ihm einbezahlten Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung der Erwerbspreises.

Bei unentgeltlichem Erwerb ist der letzte bezahlte Erwerbspreis zzgl. Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises maßgeblich.

Ansprüche der Anleger nach dem KMG müssen bei sonstigem Ausschluss binnen 10 Jahren nach Beendigung des Prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden (§ 11 Abs 7 KMG).

Trifft die Haftpflicht mehrere Personen, so haften sie zu ungeteilter Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, dass auch andere für den Ersatz desselben Schaden haften (§ 11 Abs 3 KMG).

Anleger können keine Ersatzansprüche aus dem Umstand ableiten, dass in Folge unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben die im Prospekt beschriebenen Veranlagungen nicht erworben werden (§ 11 Abs 5 KMG).

4 Angaben über die Veranlagung

4.1 Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung

4.1.1 Allgemeines und Zweck

Grundsätzlich sind für die Veranlagungen die Bestimmungen des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment, welcher diesem Prospekt als Anlage ./1 beigelegt ist, maßgeblich.

Die Emittentin beabsichtigt, von Anlegern qualifizierte nachrangige Darlehen aufzunehmen.

Diese Darlehen werden für folgende Zwecke aufgenommen, wobei zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes mit Ausnahme der nachstehend beschriebenen Beteiligung an der kitzTrust GmbH noch keine konkreten Projekte bekannt sind:

- Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland insbesondere im Bereich Marketing, Digitalisierung, Technologie, Infrastruktur, Leasing, Fahrdienstleistungen für den Personen- und Warenverkehr, E-Commerce und Marktplätze, hier insbesondere in den sieben Bereichen Lebensmittel, Drogerie, Gesundheitsartikel, Möbel, Wohnaccessoires, Baumarktartikel sowie Büro- und Geschäftsbedarf. In Ergänzung zum vorgenannten Bereich "Büro- und Geschäftsbedarf" ist eine Beteiligung in den Bereichen: Sicherheitstechnik, Objekteinrichtung und Innenausbau geplant.

- Gründung von Start-Up Unternehmen insbesondere im Bereich Marketing, Digitalisierung, Technologie, Infrastruktur, Leasing, Fahrdienstleistungen für den Personen- und Warenverkehr, E-Commerce und Marktplätze, hier insbesondere in den sieben Bereichen Lebensmittel, Drogerie, Gesundheitsartikel, Möbel, Wohnaccessoires, Baumarktartikel sowie Büro- und Geschäftsbedarf.

Die Emittentin hat gemeinsam mit RA Dirk Lindberg, geb. 23.04.1970, Rathausmarkt 5, 20095 Hamburg, Deutschland, mit Gesellschaftsvertrag vom 04.07.2016 die kitzTrust GmbH errichtet. Die kitzTrust GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Österreichischem Recht und Sitz in 6370 Kitzbühel, Österreich. Die Emittentin hält an der kitzTrust GmbH einen Geschäftsanteil, welcher mit einer Stammeinlage in Höhe von € 29.750,00 verbunden ist und somit eine Beteiligung in Höhe von 85 %. RA Dirk Lindberg hält einen Geschäftsanteil, welcher mit einer Stammeinlage in Höhe von € 5.250,00 verbunden ist und somit eine Beteiligung in Höhe von 15 %. Die Gesellschaft hat die Gründungsprivilegierung gem § 10 b GmbHG in Anspruch genommen. Das gründungsprivilegierte Stammkapital der kitzTrust GmbH beträgt € 10.000,00. Die gründungsprivilegierte Stammeinlage der Emittentin wurde mit € 8.500,00 und von RA Dirk Lindberg mit € 1.500,00 festgesetzt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gründungsprivilegierung gemäß § 10 b Abs 5 GmbHG spätestens 10 Jahre nach der Eintragung der kitzTrust GmbH im Firmenbuch endet und ist das Stammkapital sodann auf € 35.000,00 zu erhöhen.

Gegenstand der kitzTrust GmbH ist der Erwerb, die Verwaltung, Veräußerung und Verwertung von Marken-, Patent- und gewerblichen Schutzrechten, der Handel und die Verwertung von Rechten aller Art sowie die Übernahme von Unternehmensbeteiligungen und Immobilienbeteiligungen für eigene oder fremde Rechnung.

4.1.2 Angebotsstellung / Annahme / Mindestinvestitionssumme / Stückelung

Anleger haben die Möglichkeit über die Website der Emittentin ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages, somit ein Angebot auf Gewährung eines Nachrangdarlehens zu stellen.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht verpflichtet dieses Angebot anzunehmen; Anleger sind an dieses Angebot der Anleger für eine Dauer von einem Monat ab Zugang des Angebots bei der Emittentin gebunden. Ein Widerruf ist grundsätzlich möglich, gilt jedoch erst ab Zugang bei der Emittentin.

Die Annahme des Angebotes durch die Emittentin erfolgt per E-Mail und/oder per Post an die im Anbot bekanntgegebene Adresse und Zusendung des entsprechenden Darlehensvertrages, welcher für die Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages vom Anleger noch gegenzuzeichnen ist.

Das Darlehen wird gemäß Punkt 2. des Venture-Loan-Investment-Vertrages durch den Anleger der Emittentin gemäß den Bestimmungen des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment in qualifiziert nachrangiger Form gewährt, welches die Emittentin annimmt.

Die Mindestinvestitionssumme eines Anlegers beträgt € 250,00.

Die Zuzählung des Darlehensbetrages erfolgt binnen 7 Tagen nach beidseitiger Unterfertigung des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment auf das im Vertrag über ein Venture-Loan-Investment genannte Konto der Emittentin. Der Anleger hat keine weiteren Zahlungsverpflichtungen.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment verpflichtet sich der Anleger die erweiterte Erklärung gemäß Anlage des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment zu unterfertigen.

4.1.3 Laufzeit und Zinsen

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 36 Monate. Der Beginn der Laufzeit ist jeweils der Abschluss des entsprechenden Vertrages über ein Venture-Loan-Investment.

Das Darlehen ist endfällig, eine gänzliche oder auch teilweise Tilgung des Darlehens während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgt nicht.

Die jährliche Verzinsung beträgt 9,75 % p.a. Die Berechnung beginnt mit dem Tag des Einganges des Darlehensbetrages auf dem Konto der Emittentin.

Die Emittentin und deren Gesellschafter haben sich verpflichtet, Gewinnausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Emittentin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten

fällig werdenden Forderungen der Investoren im Zusammenhang mit gleichzeitig geschlossenen Nachrangdarlehensverträgen zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener Forderungen zu erfüllen. Des Weiteren verpflichtet sich die Emittentin, Entgeltzahlungen an Geschäftsführer, die das Doppelte des höchstens gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Emittentin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit gleichzeitig geschlossenen Nachrangdarlehensverträgen zu erfüllen. Für den Fall, dass die Emittentin eine dieser Verpflichtungen verletzt, erhöht sich der von der Emittentin zu zahlende Zinssatz sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz um 6 (sechs) Prozentpunkte ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Verletzung.

4.1.4 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beginnt mit 28.07.2016 und endet mit Ablauf des 31.12.2018.

4.1.5 Angebot / Abschluss des Vertrages

Die Anleger haben die Möglichkeit über die Website der Emittentin ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages, zu stellen.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht verpflichtet dieses Angebot anzunehmen; Anleger sind an dieses Angebot für eine Dauer von einem Monat ab Zugang des Angebots bei der Emittentin gebunden. Ein Widerruf ist grundsätzlich möglich, gilt jedoch erst ab Zugang bei der Emittentin.

Die Annahme des Angebotes durch die Emittentin erfolgt per E-Mail und/oder per Post an die im Anbot bekanntgegebene Adresse und Zusendung des entsprechenden Darlehensvertrages, welcher für die Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages vom Anleger noch gegenzeichnen ist.

4.1.6 Rücktrittsrecht

Ein Widerruf eines erstatteten Angebots ist grundsätzlich möglich, gilt jedoch erst ab Zugang bei der Emittentin.

Hat der Anleger, der ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ist, nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung die Informationen seiner Vertragserklärung erhalten, kann er von seinem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von 2 Wochen nach dem Tag, an dem der Anleger die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des Verbrauchers die Bestimmungen des § 5 Abs 1, 3, 4, 5 und 6 KMG sinngemäß.

4.1.7 Befristung des Vertrages – keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit

Aufgrund der Tatsache, dass der Vertrag über ein Venture-Loan-Investment befristet abgeschlossen ist, bestehen keine ordentlichen Kündigungsmöglichkeiten des Vertrages sowohl für den Anleger als auch die Emittentin. Dies bedeutet, dass der Vertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages nicht gekündigt werden kann.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment, somit die vorzeitige Auflösung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bleibt hievon unberührt.

4.1.8 Nachrangigkeit des Darlehens

Gemäß Punkt 5. des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment handelt es sich bei der Veranlagung um ein qualifiziertes, nachrangiges Darlehen. Aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens kann die Rückzahlung des Darlehens und/oder die Zahlung der Zinsen für den Fall, dass über die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird, oder aber für den Fall, dass durch die Auszahlung ein Insolvenzgrund herbeigeführt werden würde, erst nach der Befriedigung aller anderen vorrangigen Gläubiger erfolgen und

ist daher die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin abhängig.

Daher erklärt der Anleger, dass

- gemäß § 67 Abs 3 IO Verbindlichkeiten gegen den jeweiligen Anleger aus dem Vertrag über ein Venture-Loan-Investment einschließlich Zinsen nicht zu berücksichtigen sind, wenn bei der Überschuldungsprüfung sich eine rechnerische Überschuldung der Emittentin ergibt,
- der jeweilige Anleger Befriedigung seiner Forderung aus dem Vertrag über ein Venture-Loan-Investment erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 UGB) der Emittentin oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger der Emittentin begehrt sowie
- wegen der Forderung des Anlegers aus dem Darlehensvertrages kein Insolvenzverfahren eröffnet werden muss.

4.1.9 Verzinsung, Zinsperioden und Voraussetzung für die Fälligkeit und Auszahlung laufender Zinsen

Der Zinssatz beträgt 9,75 % p.a. vor Steuern. Zinseszinsen und Verzugszinsen werden nicht gezahlt.

Eine Zinsperiode dauert grundsätzlich jeweils vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres. Die erste Zinsperiode beginnt jeweils mit der Gutschrift des gesamten jeweils vereinbarten Darlehensbetrages auf dem vereinbarten Konto der Emittentin und endet am darauffolgenden 31.12. Die nachfolgenden Zinsperioden stimmen sodann mit den Kalenderjahren überein. Die Zinsen in Rumpfzinsperioden werden aliquot berechnet.

Die Zahlung von Zinsen kann nur aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Emittentin sowie nach Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger erfolgen.

Mangels Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen unterbleibt die Auszahlung der Zinsen zu dem jeweiligen Zinszahlungstermin. Die Auszahlung der Zinsen ist erst zum nächst möglichen Zinszahlungstermin, an welchem die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen möglich. Zinseszinsen wie auch Verzugszinsen werden keine ausgezahlt.

4.1.10 Informations- und Kontrollrechte

Dem Anleger stehen grundsätzlich keine Informations- und Kontrollrechte zu, insbesondere auch mangels Gesellschafterstellung gesellschaftsrechtliche Informations- und Kontrollrechte.

Der Anleger ist berechtigt, eine Kopie des jeweils aktuellen Jahresabschlusses der Emittentin zu erhalten sowie wesentliche Änderungen auf der Website der Emittentin zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Unabhängig von diesen Informationsrechten hat der Anleger kein Recht, über die tatsächliche Mittelverwendung aus dem von ihm gewährten Darlehen informiert zu werden, diese zu kontrollieren oder zu beeinflussen.

4.1.11 Abtretung und Treuhand

Der Anleger ist nicht berechtigt, die Veranlagung ganz oder teilweise an Dritte abzutreten; es bedarf hierfür die vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin.

Die treuhändige Haltung der Rechte aus der Veranlagung für Dritte ist zulässig.

4.1.12 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Vertrag über ein Venture-Loan-Investment unterliegt materiellem österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag über ein Venture-Loan-Investment ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft.

4.1.13 Auszahlungskonto, Kosten und Spesen im Zusammenhang mit Überweisungen

Überweisungen an den Anleger erfolgen grundsätzlich auf das der Emittentin zuletzt schriftlich bekanntgegebene Bankkonto. Sofern sich Änderungen bei der Bankverbindung des Anlegers ergeben, ist der Anleger verpflichtet, dies unverzüglich der Emittentin bekanntzugeben, widrigenfalls erfolgt eine schuldbefreiende Zahlung auf das zuletzt schriftlich bekanntgegebene Bankkonto.

Überweisungen auf Bankkonten einer Bank innerhalb der EU erfolgen für den Anleger kosten- und spesenfrei. Überweisungen auf Bankkonten außerhalb der EU erfolgen auf Kosten des jeweiligen Anlegers; die entsprechenden Bankspesen trägt somit der Anleger.

4.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen

Der Darlehensbetrag ist vom jeweiligen Anleger auf das Konto der Emittentin bei dem Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, IBAN AT31 1953 0100 0002 0116, BIC SPAEAT2S, zu zahlen; als Verwendungszweck ist die Nummer des Vertrages über das Venture-Loan-Investment anzugeben.

Zahlungen der Emittentin an den Anleger erfolgen, wie bereits vorstehend ausgeführt, jeweils auf das zuletzt vom Anleger bekanntgegebene Bankkonto.

Da diese Veranlagung nicht durch ein Wertpapier verbrieft ist, gibt es weder eine Hinterlegungsstelle noch eine Depotbank.

4.3 Übersicht über allenfalls bisher ausgegebene Vermögensrechte

Bisher wurden von der Emittentin keine Vermögensrechte ausgegeben.

4.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes

4.4.1 Rechtsform der Veranlagung

Bei der Veranlagung handelt es sich um ein qualifiziert im Sinne des § 67 Abs 3 IO nachrangiges, unverbrieftes und unbesichertes Darlehen.

Aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens kann die Rückzahlung des Darlehens und/oder die Zahlung der Zinsen für den Fall, dass über die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird, oder aber für den Fall, dass durch die Auszahlung ein Insolvenzgrund herbeigeführt werden würde, erst nach der Befriedigung aller anderen vorrangigen Gläubiger erfolgen und ist daher die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Dies kann zu einem Totalausfall führen.

Die Anleger bieten diese Veranlagung gemäß den Bestimmungen des beiliegenden Vertrages über ein Venture-Loan-Investment der Emittentin an und gewähren im Falle der Annahme des Angebotes durch die Emittentin dieses Darlehen.

4.4.2 Gesamtbetrag / Stückelung

Insgesamt soll ein Darlehensbetrag von € 4.995.000 gewährt werden. Die Anleger können die Höhe grundsätzlich auf der Website selbst bestimmen, wobei ein Mindestbetrag in Höhe von € 250 zu gewähren ist.

4.4.3 Zweck des Angebotes

Gleichzeitig mit der Unterfertigung des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment verpflichtet sich der Anleger die erweiterte Erklärung gemäß Anlage des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment zu unterfertigen.

Die jeweils gewährten Darlehen sollen für folgende Zwecke aufgenommen werden, wobei zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes mit Ausnahme der im Punkt 4.1.1 beschriebenen Beteiligung an der kitzTrust GmbH noch keine konkreten Projekte bekannt sind:

- Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland insbesondere im Bereich Marketing, Digitalisierung, Technologie, Infrastruktur, Leasing, Fahrdienstleistungen für den Personen- und Warenverkehr, E-Commerce und Marktplätze, hier insbesondere in den sieben Bereichen Lebensmittel, Drogerie, Gesundheitsartikel, Möbel, Wohnaccessoires, Baumarktartikel sowie Büro- und Geschäftsbedarf. In Ergänzung zum vorgenannten Bereich "Büro- und Geschäftsbedarf" ist eine Beteiligung in den Bereichen: Sicherheitstechnik, Objekteinrichtung und Innenausbau geplant.
- Gründung von Start-Up Unternehmen insbesondere im Bereich Marketing, Digitalisierung, Technologie, Infrastruktur, Leasing, Fahrdienstleistungen für den Personen- und Warenverkehr, E-Commerce und Marktplätze, hier insbesondere in den sieben Bereichen Lebensmittel, Drogerie, Gesundheitsartikel, Möbel, Wohnaccessoires, Baumarktartikel sowie Büro- und Geschäftsbedarf.

4.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine offene Veranlagungsform in der Rechtsform eines qualifiziert im Sinne des § 67 Abs 3 IO nachrangigen, unverbrieften und unbesicherten Darlehens.

Aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens kann die Rückzahlung des Darlehens und/oder die Zahlung der Zinsen für den Fall, dass über die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird, oder aber für den Fall, dass durch die Auszahlung ein Insolvenzgrund herbeigeführt werden würde, erst nach der Befriedigung aller anderen vorrangigen Gläubiger erfolgen und ist daher die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Dies kann zu einem Totalausfall führen.

4.6 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung

Es liegen keine Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung vor.

4.7 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren

Es gibt keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

4.8 Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (beispielsweise Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)

4.8.1 Allgemeines

Vorab ist festzuhalten, dass die nachführenden Ausführungen eine allgemeine Darstellung der Besteuerung der laufenden Einkünfte aus der Veranlagung in Österreich darstellen. Diese Darstellung kann keinesfalls eine steuerrechtliche Beratung im Einzelfall insbesondere über alle steuerlichen Folgen des Erwerbens, des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung der Schenkung oder der Weitergabe der Darlehensforderung ersetzen.

Die Darstellung dieser steuerlichen Konsequenzen unterliegt der Annahme, dass der Anleger in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Dargestellt werden daher die steuerlichen Konsequenzen für österreichische Anleger nach derzeit geltendem österreichischem Recht.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Anleger den Erwerb der Veranlagung mit Eigenkapital finanziert.

Die laufenden Einkünfte aus der gegenständlichen Veranlagung stellen Zinsen dar. Da es sich bei der Veranlagung um ein Nachrangdarlehen handelt, gelangt weder ein Kapitalertragsteuerabzug noch ein besonderer Steuersatz zur Anwendung.

Die Zinsen aus diesem Nachrangdarlehen fallen somit unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder unter die betrieblichen Einkünfte und werden mit einem Steuersatz entsprechend § 33 EStG von bis zu 55 % oder § 22 KStG mit 25% besteuert.

4.8.2 Steuerliche Konsequenzen der Darlehensforderung durch eine natürliche Person

4.8.2.1 Privatvermögen

Die Einkünfte aufgrund der Darlehensforderung, zu denen neben den laufenden Zinszahlungen auch realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung des Darlehens zählen, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Die Einkünfte unterliegen dem progressiven Steuersatz von 0% bis maximal 55%.

Eine persönlich zustehende Freigrenze von EUR 22,00 und der Veranlagungsfreibetrag von EUR 730,00 sind vom Investor individuell zu prüfen.

Die steuerliche Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt nach dem Zuflussprinzip, daher werden die Zinsen erst mit Gutschrift auf dem Bankkonto steuerlich erfasst.

Obwohl eine Besteuerung mit dem progressiven Steuersatz erfolgt, sind die Vorschriften des eingeschränkten Verlustausgleichs gem. § 27 Abs 8 EStG anzuwenden.

Uneinbringliche private Darlehensforderungen stellen negative Einkünfte im Sinne des § 27 Abs 3 EStG 1988 dar und unterliegen ebenfalls den Regeln des eingeschränkten Verlustausgleichs gem. § 27 Abs 8 EStG.

Nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

4.8.2.2 Betriebsvermögen

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen Privatvermögen und notwendigem sowie gewillkürtem Betriebsvermögen. Die Unterscheidung ist individuell bei jedem einzelnen Investor vorzunehmen.

Notwendiges Betriebsvermögen ist unmittelbar für den Betrieb bestimmt und dient zur Erreichung des Betriebszweckes. Gewillkürtes Betriebsvermögen ist vom Unternehmer dem Unternehmen gewidmetes Vermögen, welches in irgendeiner Weise nützlich sein könnte. Gewillkürtes

Betriebsvermögen kann nur von Gewerbetreibende, die ihren Gewinn gem. § 5 Abs 1 EStG ermitteln, gewidmet werden.

Welche Eigenschaft das Nachrangdarlehen einnimmt, ist daher individuell zu beurteilen, weshalb in dieser Darstellung auf die Unterscheidung nicht eingegangen werden kann.

Hält eine natürliche Person das Darlehen im Betriebsvermögen, so unterliegen die Einkünfte den allgemeinen Regelungen der betrieblichen Einkünfte und es erfolgt grundsätzlich eine Tarifbesteuerung bis zu 55%. Je nach Gewinnermittlung sind die Zinsen nach dem Anspruchsprinzip bei der doppelten Buchführung (gem. § 4 Abs 1 und § 5 Abs 1 EStG) oder nach den Zuflussprinzip bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner (gem. § 4 Abs 3 EStG) zu erfassen.

Wird das eingesetzte Kapital nicht oder nicht zur Gänze zurückgezahlt, tritt ein Wertverlust ein. Der Wertverlust ist nach den Gewinnermittlungsregelungen zu den betrieblichen Einkunftsarten zuerst innerbetrieblich, anschließend innerhalb der Einkunftsart und anschließend mit den anderen Einkunftsarten zu verrechnen (horizontaler und vertikaler Verlustausgleich). Davon ausgenommen sind Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz unterliegen.

Ist es in einem Jahr nicht möglich, den Verlust auszugleichen, kann der Verlust auf die Folgejahre vorgetragen und mit diesen Einkünften als Sonderausgabe verrechnet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung erzielt, unterliegen diese Einkünfte dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 55%.

4.8.2.3 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird in Österreich für ab dem 01.08.2008 verwirklichte Tatbestände nicht mehr erhoben. An die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer trat mit 01.08.2008 das Schenkungsmeldegesetz. Demnach besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen unter Lebenden von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichen körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen.

den. Die Meldeverpflichtung besteht dann, wenn der Geschenkgeber und/oder der Erwerber im Zeitpunkt des Erwerbs einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigenpflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der gemeine Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der gemeine Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen im Sinn des Stiftungseingangsteuergesetzes von der Anzeigenpflicht ausgenommen. Die Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigenpflicht stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des gemeinen Wertes des geschenkten Vermögens geahndet wird.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen der Stiftungseingangsteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht besteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Bei juristischen Personen sind Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 2,5%, in speziellen Fällen erhöht er sich jedoch auf 25%. Als Bemessungsgrundlage der Stiftungseingangsteuer ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zum zugewendeten Vermögen stehen, heranzuziehen.

4.8.3 Steuerliche Beurteilung bei inländischen Kapitalgesellschaften gem. § 7 Abs 3 KStG

Einkünfte aus qualifizierten Nachrangdarlehen unterliegen bei einer Kapitalgesellschaft den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften. Zinsansprüche sind nach den Rechnungslegungsvorschriften zu bilanzie-

ren. Die Einbringlichkeit des Zinsanspruchs ist gesondert nach den unternehmens- und steuerrechtlichen Maßgaben zu beurteilen.

Ein Nachrangdarlehen mit einer Laufzeit von maximal drei Jahren kann unternehmensrechtlich als sonstige Ausleihungen oder als sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände bilanziert werden. Vergütungen sind entweder als „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ oder als „sonstige Zinsen und ähnlich Erträge“ auszuweisen.

Die Erträge unterliegen gem. § 22 KStG der Körperschaftsteuer in Höhe von 25%.

Für die Kapitalgesellschaft als Investor gelten keine Verlustausgleichseinschränkungen. Verluste können auch mit anderen Einkünften der Kapitalgesellschaft ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag in spätere Veranlagungszeiträume ist nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Werden Gewinne aus der Veräußerung erzielt, unterliegen diese Einkünfte ebenfalls der Körperschaftsteuer.

4.9 Zeitraum für die Zeichnung

Die Angebotsfrist beginnt mit dem der Veröffentlichung dieses Prospektes folgenden Tag (28.07.2016) und endet mit Ablauf des 31.12.2018.

Anleger haben die Möglichkeit über die Website der Emittentin ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages, somit ein Angebot auf Gewährung eines Nachrangdarlehens zu stellen.

Die Emittentin ist grundsätzlich nicht verpflichtet dieses Angebot anzunehmen; Anleger sind an dieses Angebot der Anleger für eine Dauer von einem Monat ab Zugang des Angebots bei der Emittentin gebunden. Ein Widerruf ist grundsätzlich möglich, gilt jedoch erst ab Zugang bei der Emittentin.

Die Annahme des Angebotes durch die Emittentin erfolgt per E-Mail und/oder per Post an die im Anbot bekanntgegebene Adresse und Zu-

sendung des entsprechenden Darlehensvertrages, welcher für die Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages vom Anleger noch gegenzuzeichnen ist.

Das Darlehen wird gemäß Punkt 2. des Venture-Loan-Investment-Vertrages durch den Anleger der Emittentin gemäß den Bestimmungen des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment in qualifiziert nachrangiger Form gewährt, welches die Emittentin annimmt.

Sofern ein Betrag in Höhe von € 4.995.000,00 vor Ablauf der Angebotsfrist erreicht wird, wird die Angebotsfrist entsprechend verkürzt.

Es gibt kein Mindestemissionsvolumen; selbst für den Fall, dass bis zum 31.12.2018 das beabsichtigte Emissionsvolumen nicht gezeichnet wurde, kommt es zu keiner Auflösung und Rückabwicklung des Darlehensvertrages.

4.10 Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem sie gehandelt werden kann

Die Veranlagung ist nicht handelbar. Anleger sind nicht berechtigt, die Veranlagung ganz oder teilweise an Dritte abzutreten, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin hierfür vor.

Im Falle des Todes des Anlegers ist der durch Gesetz, letztwillige Verfügung oder Erbvertrag bestimmte Rechtsnachfolger berechtigt, die Anlegerrechte und -pflichten des verstorbenen Anlegers fortzusetzen. Im Falle mehrerer Rechtsnachfolger dürfen diese der Emittentin gegenüber nur gemeinsam auftreten; sie haben daher einen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Rechte gegenüber der Emittentin einheitlich geltend macht.

4.11 Angabe allfälliger Belastungen

Bücherliche Belastungen im Hinblick auf die Vermögensgegenstände der Emittentin bestehen nicht.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass zum Zwecke der Aufnahme von Bankfinanzierungen die Emittentin übliche, dingliche Sicherheiten im Hinblick auf gewissen Vermögengegenstände bestellen wird.

4.12 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses / Jahresgewinnes

Über die Genehmigung des Jahresabschlusses wie auch die Gewinnverteilung entscheidet gemäß Punkt VIII des Gesellschaftsvertrages, welcher diesem Prospekt als Anlage ./.2 angehängt ist, die Generalversammlung.

Die Emittentin und deren Gesellschafter haben sich gemäß Punkt 6. des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment verpflichtet, Gewinnausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Emittentin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden Forderungen der Investoren im Zusammenhang mit dem Vertrag über ein Venture-Loan-Investment und gleichzeitig mit diesem abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträgen zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener Forderungen zu erfüllen.

4.13 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten

Der Kaufpreis der Veranlagung hängt von der Höhe des gewährten Darlehensbetrages ab, beträgt mindestens jedoch € 250,00; übersteigen die von einem Anleger innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten gegebenen Darlehensbeträge einen Gesamtwert von € 5.000,00, ist eine erweiterte Erklärung des Anlegers im Vertrag über ein Venture-Loan-Investment erforderlich.

Gemäß Punkt 4.1. des Vertrages über ein Venture-Loan-Investment werden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages von der Emittentin getragen.

Sonstige Kosten, die aufgrund der individuellen Situation der Anleger anfallen, haben diese selber zu tragen, sofern diese aus ihrem eigenen Verantwortungsbereich resultieren. Dazu zählen beispielsweise Kosten/Honorare für die Inanspruchnahme individueller wirtschaftlicher und/oder (steuer-)rechtlicher Beratungsleistungen Dritter. Im Zusammenhang mit einer – ausdrücklich nicht empfohlenen – Fremdfinanzierung der Veranlagung können weitere Kosten (zB im Zusammenhang mit Besicherungen) einschließlich zusätzlicher Zinsbelastungen entstehen.

Sollten Zahlungen der Emittentin an den jeweiligen Anleger auf ein Konto außerhalb der Europäischen Union erfolgen, hat der Anleger die jeweils anfallenden Bankspesen für die Überweisung selbst zu tragen.

4.14 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintrag in öffentliche Bücher

Eine Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher erfolgt nicht.

Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dieser Veranlagung sind daher unbesichert.

4.15 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

Die angebotene Veranlagung ist nicht handelbar. Anleger sind nicht berechtigt, die Veranlagung ganz oder teilweise an Dritte abzutreten, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin hierfür vor.

4.16 Bestimmungen über die Abwicklung und Stellung der Investoren im Insolvenzfall

Bei der Veranlagung handelt es sich um ein qualifiziert im Sinne des § 67 Abs 3 IO nachrangiges, unverbrieftes und unbesichertes Darlehen.

Aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens kann die Rückzahlung des Darlehens und/oder die Zahlung der Zinsen für den Fall, dass über die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels

Vermögens abgewiesen wird, oder aber für den Fall, dass durch die Auszahlung ein Insolvenzgrund herbeigeführt werden würde, erst nach der Befriedigung aller anderen vorrangigen Gläubiger erfolgen und ist daher die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin abhängig Dies kann zu einem Totalausfall führen.

4.17 Wertpapierkennnummer (falls vorhanden)

Da über die Veranlagung keine Wertpapiere ausgegeben werden, existiert keine Wertpapierkennnummer.

4.18 Allfällige Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform

Die Kosten iZm der Konzeption, Entwicklung, Strukturierung des Veranlagungsangebotes und die Erstellung des Kapitalmarktprospektes (Rechtsanwalt, Prospektkontrollor, Haftpflichtversicherung, voraussichtliche Personal- und Sachkosten iZm dem Vertrieb der Veranlagung (Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit) werden von der Emittentin getragen, sie werden sich auf ca netto € 60.000,00 belaufen. Die aufzuwendenden Emissionskosten ergeben sich sohin aus den folgenden Positionen:

Haftpflichtversicherung:	ca. € 12.000,00
Kosten des Prospektkontrollors:	ca. € 13.000,00
Kosten des Rechtsanwalts:	ca. € 12.000,00
Verwaltungskosten:	ca. € 15.000,00
Kosten für Software:	ca. € 8.000,00

Bankspesen im Zusammenhang mit Überweisungen der Emittentin an die Anleger werden von der Emittentin getragen, es sei denn die Zahlungen der Emittentin an den jeweiligen Anleger haben auf ein Konto außerhalb der Europäischen Union zu erfolgen. Diesfalls hat der Anleger die jeweils anfallenden Bankspesen für die Überweisung selbst zu tragen.

Die Emittentin und deren Gesellschafter haben sich verpflichtet, Gewinnausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Emittentin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht

benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit gleichzeitig geschlossenen Nachrangdarlehensverträgen zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener Forderungen zu erfüllen. Des Weiteren verpflichtet sich die Emittentin, Entgeltzahlungen an Geschäftsführer, die das Doppelte des höchstens gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Emittentin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit gleichzeitig geschlossenen Nachrangdarlehensverträgen zu erfüllen. Für den Fall, dass die Emittentin eine dieser Verpflichtungen verletzt, erhöht sich der von der Emittentin gemäß zu zahlende Zinssatz sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz um 6 (sechs) Prozentpunkte ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Verletzung.

5 Angaben über die Emittentin

5.1 Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

5.1.1 Firma

Bei der Firma der Emittentin handelt es sich um die kitzVenture GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, welche im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Innsbruck unter FN 442510 a eingetragen ist.

5.1.2 Sitz

Der Sitz der Emittentin ist in 6370 Kitzbühel, Österreich. Die Geschäftsadresse lautet Josef-Pirchl-Straße 5 in 6370 Kitzbühel, Österreich.

5.1.3 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie der Handel mit Unternehmensbeteiligungen und die Verwaltung eigenen Vermögens.

Weiters ist die Emittentin befugt, sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweck zu beteiligen und die Geschäftsführung solcher Unternehmen zu übernehmen.

Die Emittentin ist somit eine in Kitzbühel ansässige Privat-Equity-Gesellschaft mit integriertem Company Builder und geht Beteiligungen an Unternehmen in deren Gründungsphase ein, indem sie entweder selbst oder mit jungen Gründerteams Unternehmen gründet und diesen Risikokapital und/oder Darlehen zur Verfügung stellt. Des Weiteren erbringt die Emittentin gegenüber ihren Portfolio-Unternehmen, entweder direkt oder indirekt, unterschiedliche Infrastrukturdienstleistungen und ermöglicht diesen den Zugang zu einem Netzwerk aus Investoren und strategischen Partnern.

Neben den Bereichen Marketing, Digitalisierung, Technologie, Infrastruktur, Leasing, Fahrdienstleistungen für den Personen und Warenverkehr

konzentriert sich die Emittentin auf die Bereiche E-Commerce und Marktplätze, hier insbesondere in den sieben Bereichen Lebensmittel, Drogerie, Gesundheitsartikel, Möbel, Wohnaccessoires, Baumarktartikel sowie Büro- und Geschäftsbedarf. In Ergänzung zum vorgenannten Bereich "Büro- und Geschäftsbedarf" ist eine Beteiligung in den Bereichen Sicherheitstechnik, Objekteinrichtung und Innenausbau geplant.

Weiters konzentriert sich die Emittentin auf die Gründung von Start-Up Unternehmen insbesondere im Bereich Marketing, Digitalisierung, Technologie, Infrastruktur, Leasing, Fahrdienstleistungen für den Personen- und Warenverkehr, E-Commerce und Marktplätze, hier insbesondere in den sieben Bereichen Lebensmittel, Drogerie, Gesundheitsartikel, Möbel, Wohnaccessoires, Baumarktartikel sowie Büro- und Geschäftsbedarf.

5.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zum Stammkapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche mit Gesellschaftsvertrag vom 16.10.2015 errichtet und am 11.11.2015 im Firmenbuch des Landes- als Landesgericht Innsbruck unter FN 442510 a eingetragen wurde.

Die Gesellschafter der Gesellschaft sind

- Herr Olaf Wittbrodt, geb. 15.08.1976 sowie
- die Patriarch Trust GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 95910 mit Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift Rathausmarkt 5, in 20095 Hamburg, Deutschland.

Die Gesellschafter sind jeweils mit 50 % an der Gesellschaft beteiligt und halten somit jeweils einen Geschäftsanteil, welcher mit einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von jeweils € 45.000 verbunden ist. Das Stammkapital der Emittentin ist somit € 90.000 und ist zur Gänze einbezahlt.

Der Stichtag für den Jahresabschluss der Emittentin ist der 31.12. eines Kalenderjahres.

5.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Herr Olaf Wittbrodt, 15.08.1976. Er vertritt die Gesellschaft seit 11.11.2015 selbstständig.

Ein Aufsichtsrat ist nicht bestellt.

5.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Der Geschäftsführer Olaf Wittbrodt, geb. 15.08.1976, ist zu 50 %, sohin mit einem Geschäftsanteil, der mit einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von € 45.000 verbunden ist, an der Gesellschaft beteiligt.

5.5 Letzter Jahresabschluss samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Der ungeprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2015 ist diesem Prospekt als Anlage ./3 angeschlossen. Die kitzVenture GmbH unterliegt keiner Pflicht zur Abschlussprüfung gemäß § 268 UGB. Trotz der fehlenden Verpflichtung, werden die zukünftigen Jahresabschlüsse auf freiwilliger Basis durch einen Abschlussprüfer gemäß § 268 UGB geprüft.

6 Angaben über die Depotbank (falls vorhanden)

Da die Veranlagung durch kein Wertpapier verbrieft ist und somit auch in keinem Depot hinterlegt werden kann, gibt es keine Depotbank.

Die diesbezüglichen Angaben kommen daher nicht in Betracht.

7 Sonstige Angaben zur Veranlagung

7.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung

Hinsichtlich der allgemeinen Risiken darf auf Punkt 1.9 und hinsichtlich der Informations- und Kontrollrechte darf auf Punkt 4.1.10 verwiesen werden.

Gemäß Punkt VIII des Gesellschaftsvertrages der Emittentin ist der Geschäftsführer innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres verpflichtet, einen Jahresabschluss über das vorausgegangene aufzustellen. Gemäß Punkt VII des Gesellschaftsvertrages der Emittentin hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine Generalversammlung stattzufinden. Über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Gewinnverteilung entscheidet die Generalversammlung.

Die Emittentin hat sich verpflichtet, ihren Jahresabschluss jeweils binnen 4 Wochen nach entsprechender Feststellung dieses einerseits auf der Homepage zu veröffentlichen und andererseits jeden Anleger per E-Mail und/oder per Post auf seine zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse darüber in Kenntnis zu setzen. Die Emittentin lässt ihre zukünftigen Jahresabschlüsse trotz fehlender Verpflichtung freiwillig von einem Abschlussprüfer gemäß § 268 UGB prüfen. Diesbezüglich hat sich die Emittentin verpflichtet, den jeweiligen Prüfbericht binnen 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und die Anleger per E-Mail und/oder per Post auf die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse darüber in Kenntnis zu setzen.

Weiters hat sich die Emittentin verpflichtet, die Anleger per E-Mail und/oder per Post an die jeweils zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse über wesentliche wirtschaftliche Entwicklungen der Veranlagung zu informieren.

Darüber hinaus wird auf der Website www.kitzventure.com über die laufenden Entwicklungen der Veranlagung informiert.

7.2 Sonstige Angaben, die für die Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs 1 KMG zu bilden

7.2.1 Grundsätzliches

7.2.1.1 Allgemeines zur Veranlagung, Nachrangigkeit

Bei der Veranlagung handelt es sich um ein qualifiziert im Sinne des § 67 Abs 3 IO nachrangiges, unverbrieftes und unbesichertes Darlehen.

Aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens kann die Rückzahlung des Darlehens und/oder die Zahlung der Zinsen für den Fall, dass über die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird, oder aber für den Fall, dass durch die Auszahlung ein Insolvenzgrund herbeigeführt werden würde, erst nach der Befriedigung aller anderen vorrangigen Gläubiger erfolgen und ist daher die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin abhängig. Dies kann zu einem Totalausfall führen.

7.2.1.2 Angebotsfrist und Laufzeit

Die Mindestinvestitionssumme eines Anlegers beträgt € 250,00.

Die Angebotsfrist beginnt am 28.07.2016 und endet am 31.12.2018, wobei eine vorzeitige Schließung vorbehalten wird.

Die Laufzeit der jeweils im Einzelfall abzuschließenden Darlehensverträge beträgt jeweils 36 Monate.

7.2.1.3 Voraussetzung für die Rückzahlung des Darlehensbetrages

Die Rückzahlung des Darlehensbetrages kann nur aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Emittentin sowie nach Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger erfolgen.

7.2.1.4 Voraussetzungen für Zinszahlungen

Die Zahlung von Zinsen kann nur aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Emittentin sowie nach Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger erfolgen.

Mangels Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Auszahlung von Zinsen am jeweiligen Zinszahlungstermin nicht möglich und kann erst beim nächsten Zinszahlungstermin erfolgen, bei welchem die Voraussetzungen vorliegen.

Zinseszinsen und Verzugszinsen werden nicht gezahlt.

Eine Zinsperiode dauert grundsätzlich jeweils vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres. Die erste Zinsperiode beginnt jeweils mit der Gutschrift des gesamten jeweils vereinbarten Darlehensbetrages auf dem vereinbarten Konto der Emittentin und endet am darauffolgenden 31.12. Die nachfolgenden Zinsperioden stimmen sodann mit den Kalenderjahren überein. Die Zinsen in Rumpfzinsperioden werden aliquot berechnet.

Der Zinssatz beträgt 9,75 % p.a.

Die Emittentin und deren Gesellschafter haben sich verpflichtet, Gewinnausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Emittentin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit gleichzeitig geschlossenen Nachrangdarlehensverträgen zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener Forderungen zu erfüllen. Des Weiteren verpflichtet sich die Emittentin, Entgeltzahlungen an Geschäftsführer, die das Doppelte des höchstens gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Emittentin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit gleichzeitig geschlossenen Nachrangdarlehensverträgen zu

erfüllen. Für den Fall, dass die Emittentin eine dieser Verpflichtungen verletzt, erhöht sich der von der Emittentin gemäß zu zahlende Zinssatz sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz um 6 (sechs) Prozentpunkte ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Verletzung.

Der jeweilige Zinszahlungstermin ist der 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

7.2.1.5 Hinweise auf allgemeine Risiken

Durch diesen Prospekt wird einem interessierten Anleger eine Investition in Form eines qualifiziert nachrangigen Darlehens angeboten. Die Emittentin erwirbt mit dem entsprechenden ihr zur Verfügung gestellten Kapitalbeteiligungen an diversen Gesellschaften. Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligungen hängt jeweils von der Wertentwicklung der jeweiligen Beteiligung und somit der jeweiligen Gesellschaft ab und hängt somit auch von verschiedenen, in der Zukunft gelegenen Ereignissen ab.

Bei dem vorliegenden Veranlagungsangebot handelt es sich um ein Blind-Pool-Konzept. Bei Blind-Pool-Konzepten sind die einzelnen Anlageobjekte bzw die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Strukturen noch nicht bekannt. Für den Anleger besteht daher nicht die Möglichkeit, sich ein Bild über die endgültige Zusammensetzung des Gesamtportfolios zu machen. Es ist denkbar, dass das für Investitionen vorgesehene Kapital der Emittentin nicht oder nicht vollständig investiert werden kann, da geeignete Investitionsobjekte nicht vorhanden sind bzw nicht umgehend erworben werden können bzw nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßiger Risiken realisiert werden können. Es ist zudem nicht gewährleistet, dass die gewünschte Anzahl an Beteiligungen realisiert und dass damit der gewünschte Grad an Diversifikation erreicht werden kann.

Daraus folgt, dass Investitionen in Form eines nachrangigen Darlehens nicht nur Chancen, sondern auch entsprechende Risiken bergen. Insbesondere kann es zu einem Totalausfall der Investition führen. Die Investition durch ein nachrangiges Darlehen wird somit nur Anlegern empfohlen, die wirtschaftlich einen Totalausfall des investierten Kapitals entspre-

chend verkräften können und nicht auf laufende Erträge und Wertzuwächse wie auch den Rückfluss des Kapitals angewiesen sind.

Entgegen Bankeinlagen mit üblichen Einlagensicherungen oder sonstigen Entschädigungseinrichtungen gibt es bei der gegenständlichen Investition keine Einlagensicherung.

Eine Anlagensicherung ist bei diesem unternehmerischen Investitionsangebot ebenso wenig gegeben wie eine sonstige Garantie auf Rückzahlung der Einlage.

Es ist für potentielle Anleger vor dem Fällen der Entscheidung, die im Prospekt angebotene Veranlagung zu erwerben, unerlässlich, die gesamten in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren aufmerksam zu lesen.

Dieser Prospekt enthält zahlreiche Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin und ihrer potentiellen Beteiligungsunternehmen von jenen Aussagen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unwägbarkeiten sollten sich Anleger nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass die tatsächlichen Ereignisse wesentlich von der erwarteten Lage abweichen. Die Emittentin kann daher nicht für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen eintreten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Ausführungen und Angaben im gegenständlichen Projekt aufgrund der in Österreich geltenden Gesetzeslage und der in Österreich aktuell geltenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen basieren.

Das Investitionsangebot richtet sich vor allem an Anleger, die über einen Investitionshorizont von mindestens 3 Jahren und einem ausreichenden finanziellen Spielraum verfügen. Das Investitionsangebot ist daher nicht für Anleger geeignet, die eine Anlage mit kurzfristiger Kapitalbindung benötigen, einem Bedarf nach sofort verfügbaren oder unmittelbar zurückfließenden Liquidität haben, deren Anlagestrategie auf festverzinsliche Kapitalanlagen, die einer Einlagensicherung unterliegen ausgerichtet ist und/oder die Anlage fremdfinanzieren.

Der Anleger sollte sein Investment in seinem Anlageportfolio nur insoweit beimischen, als das Investment keinen bedeutenden Anteil einnimmt.

Er sollte alle denkbaren Risiken in seiner Anlageentscheidung miteinbeziehen. Für jeden Anleger besteht das Risiko eines Totalverlustes der Vermögensanlage.

Der Prospekt stellt die wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen lediglich typisierend dar. Jede Investitionsentscheidung bedarf einer individuellen Anpassung an die persönlichen und/oder steuerlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Anlegers. Die in diesem Prospekt beschriebenen und/oder vom Anleger jeweils angestrebten Effekte hängen auch von der individuellen Steuersituation des Anlegers ab. Änderungen der österreichischen Gesetzeslage der Verwaltungspraxis und/oder der Rechtsprechung sind ausschließlich das Risiko des Anlegers und von diesem zu tragen.

Es wird jedenfalls daher empfohlen entsprechende Beratung eines Steuerberaters und Rechtsanwalts wahrzunehmen um die individuellen Auswirkungen abschätzen zu können.

7.2.2 Wirtschaftliche und rechtliche Risikohinweise

Festgehalten wird, dass im Prospekt alle zum Zeitpunkt der Prospekterstellung aus Sicht der Emittentin erkennbaren und von dieser als wesent-

lich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Veranlagung wiedergegeben werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Risikodarstellung nicht abschließend sein kann und in der Zukunft sich Umstände ergeben können, welche derzeit womöglich noch gar nicht erkennbar sind, aber sich negativ auf die Veranlagung auswirken können.

Bei einer negativen Entwicklung der Veranlagung hat der Anleger das Risiko, dass das Darlehen und/oder die Zinsen nicht zurückbezahlt werden können und es somit zu einem Totalverlust kommt.

Dieses Risiko des Totalverlustes kann insbesondere dann eintreten, wenn die nachfolgenden Risiken kumuliert eintreten und/oder Umstände eintreten, die derzeit noch nicht bekannt sind. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie durch eine Weltwirtschafts- und Finanzkrise oder Staatsschuldenkrise begründet sein können, zu einer Kumulation sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen. Auch das Vorliegen persönlicher Umstände seitens des potentiellen Anlegers, von denen die Emittentin keine Kenntnis besitzt, kann dazu führen, dass ein Risiko ein höheres Gefährdungspotenzial als dargestellt entwickelt.

Es wird daher jedenfalls empfohlen, vor Gewährung des Darlehens für die Bewertung der individuellen Auswirkungen einen eigenen fachkundigen Berater hinzuzuziehen.

Im Folgenden werden die wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage dargestellt. Dabei stellt die Reihenfolge der Auflistung der einzelnen Risiken keine Wertung im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne dar. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

7.2.2.1 Anlagegefährdende und prognosegefährdende Risiken

Bei anlagegefährdende Risiken handelt es sich um solche, die entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährdet und somit zu einem teilweise oder vollständigen Verlust des Darlehens führen können.

Prognosegefährdende Risiken sind jene Risiken, die zu einer schwächeren Rendite als angegeben führen können.

Es ist auch festzuhalten, dass jedes anlagegefährdende Risiko auch zu einem prognosegefährdenden Risiko führen kann.

Da im gegenständlichen Fall die konkreten Unternehmen, an welchen sich die Emittentin beteiligt, noch nicht bekannt sind bzw auch zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht erworben wurden, sind die konkreten, die jeweils anlagegefährdenden Risiken noch nicht erkennbar.

Eine sinnvolle Beurteilung der prognosegefährdenden und anlagegefährdenden Risiken ist daher noch nicht möglich.

7.2.2.2 Investitionsrisiken / Blind-Pool-Risiko

Wie bereits vorstehend dargestellt, ist noch nicht abschließend bekannt, bei welchen Unternehmen sich die Emittentin beteiligen wird, bzw ist mögliche Beteiligung, mit Ausnahme der im Punkt 4.1.1 beschriebenen Beteiligung an der kitzTrust GmbH, bei jenen Unternehmen, die bereits bekannt sind, noch nicht konkret und/oder rechtlich verbindlich.

Somit sind die Investitionen noch nicht bekannt und kann der Erfolg der Emittentin noch nicht beurteilt werden.

Bei dem vorliegenden Veranlagungsangebot handelt es sich somit um ein Blind-Pool-Konzept. Bei Blind-Pool-Konzepten sind die einzelnen Anlageobjekte bzw die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Strukturen noch nicht bekannt. Für den Anleger besteht daher nicht die Möglichkeit, sich ein Bild über die endgültige Zusammensetzung des Gesamtportfolios zu machen. Es ist denkbar, dass das für Investitionen vorgesehene Kapital der Emittentin nicht oder nicht vollständig investiert werden kann, da geeignete Investitionsobjekte nicht vorhanden sind bzw nicht umgehend erworben werden können bzw nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßiger Risiken realisiert werden können. Es ist zudem nicht gewährleistet, dass die gewünschte Anzahl an Beteiligungen realisiert und dass damit der gewünschte Grad an Diversifikation erreicht werden kann.

Der Erfolg der Gesellschaften, an welchen sich die Emittentin beteiligen wird, hängt auch von der Fähigkeit der jeweiligen Geschäftsführer der Gesellschaften ab. Dies kann noch nicht beurteilt werden.

7.2.2.3 Risiko der fehlenden Einflussnahme der Emittentin und der Anleger

Es ist vorgesehen, dass sich die Emittentin an verschiedenen Gesellschaften beteiligt. Die Emittentin wird die Stellung eines Minderheits- oder Mehrheitsgesellschafters einnehmen. Insbesondere Minderheitsbeteiligungen erschweren im Einzelfall die Durchsetzung von Interessen oder vereiteln diese. In den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften können somit auch Entscheidungen gegen die Emittentin getroffen werden. Dies kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin bzw der Anleger auswirken.

Aufgrund der Tatsache, dass der Anleger ein Darlehen gewährt und keine Gesellschafterrechte erwirbt, hat der Anleger keine Möglichkeit, auf die Verwendung der Veranlagung Einfluss zu nehmen. So können insbesondere auch die Investitionsentscheidungen der Geschäftsführer der Emittentin nicht vom Anleger beeinflusst werden.

7.2.2.4 Erfolgsrisiken

Noch nicht absehbar ist die wirtschaftliche Entwicklung der von der Emittentin getätigten Investitionen und somit auch die Wertentwicklung der Emittentin selbst. Dies beeinflusst die Erträge, welche sich aus der Veranlagung ergeben. Bei einer negativen Wertentwicklung kann es bis zu einem Totalverlust der Veranlagung kommen.

Da auch nur eine begrenzte Anzahl der Investitionen seitens der Emittentin getätigt werden können, können auch allfällige schwache Ergebnisse einer Investition bereits die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin nachhaltig negativ beeinflussen.

7.2.2.5 Kostenrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass die für die Verwaltung der Emittentin und insbesondere für die Beteiligung an Unternehmen kalkulierten Kosten nicht ausreichen. Dies kann dazu führen, dass die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst wird und in weiterer Folge insbesondere Zinsauszahlungen und/oder die Darlehensrückzahlungen nicht oder nur teilweise möglich sind.

7.2.2.6 Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin

Ist die Emittentin durch den Eintritt bestimmter Ereignisse, wie zB wesentlich höhere Kosten in der Startphase, wesentlich höhere Kosten im laufenden Betrieb, ausbleibende oder verminderte Erträge, nicht mehr in der Lage, die notwendigen Zahlungen vorzunehmen, könnte die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine Finanzierung oder nur eine Finanzierung zu nicht annehmbaren Konditionen erhalten oder zu solchen Konditionen, die auf Grund erhöhter Zinssätze, zusätzlicher Kosten oder erhöhter Margen nachteilig sind. Diese Umstände könnten die Rentabilität der Emittentin erheblich vermindern und bis hin zu einem Totalverlust der Veranlagung führen.

7.2.2.7 Unzureichende Platzierung des geplanten Emissionsvolumens

Das Emissionsvolumen beträgt bis zu € 4.995.000,00. Es ist geplant, das Emissionsvolumen in Österreich und Deutschland zu vertreiben. Für Österreich ist ein Emissionsvolumen von € 1.500.000,00 bis € 4.995.000,00, der allfällige Rest ist für Deutschland vorgesehen.

Sollte die Aufnahme von Nachrangdarlehen nur unzureichend, d.h. unter den Plandaten erfolgen, so sind fixe Aufwandspositionen im Verhältnis zu den Nachrangdarlehen relativ höher als bei prognostizierter Vollemission der Nachrangdarlehen. Dies hätte eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin zur Folge und damit verbunden auch eine Verringerung der Wirtschaftlichkeit der Veranlagung.

7.2.2.8 Betriebsrisiko

Probleme bei der Geschäftsführung der Emittentin und/oder bei Beteiligungs- und/oder Gesellschaften, an welchen sich die Emittentin beteiligen können, dazu führen, dass Investitionen ganz oder teilweise abzuschreiben sind, dies kann in weiterer Folge zu einem teilweisen oder Totalverlust der Veranlagung führen.

7.2.2.9 Allgemeines Marktrisiko

Sofern die Annahme der Geschäftsführung der Emittentin im Hinblick auf das allgemeine Marktrisiko sich als unrichtig erweist, kann sich das nachhaltig auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Veranlagung auswirken.

7.2.2.10 Zinsänderungsrisiko

Da Investitionen ganz oder teilweise durch die Emittentin fremdfinanziert werden, besteht die Gefahr nachteiliger Zinsänderungen und somit die Gefahr eines höheren Schuldendienstaufwandes.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich Zinsänderungen negativ auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Veranlagung auswirken.

7.2.2.11 Steuerrisiko

Sämtliche vorstehenden Ausführungen sind aufgrund der derzeitigen geltenden Gesetzeslage getätigt worden. Die Änderung steuerrechtlicher Vorschriften, die Änderung der herrschenden Verwaltungspraxis sowie eine Änderung der Rechtsprechung können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und die Veranlagung negativ beeinflussen. Die Veranlagung basiert auf den im Punkt 4.8 ausgeführten steuerrechtlichen Überlegungen. Eine Haftung für die steuerlichen Auswirkungen bei jedem einzelnen Anleger kann daher nicht übernommen werden.

7.2.2.12 Abhängigkeit von der Geschäftsführung der Emittentin

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist insbesondere von der Geschäftsführung und von Schlüsselarbeitskräften der Emittentin abhängig. Eine Änderung der Geschäftsführung kann daher zu einer negativen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Veranlagung führen.

7.2.2.13 Mangelnde Eignung oder Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen)

Die Emittentin sind verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potentiellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu solchen operativen Risiken zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund von ungünstigen gesamtwirtschaftlichen oder branchenspezifischen Trends. Auch eine Rufschädigung der Emittentin auf Grund des Eintritts eines solchen Ereignisses fällt in diese Risikokategorie.

Die Funktionsfähigkeit von IT-Systemen kann durch verschiedene Probleme, wie etwa eine Verseuchung mit Computerviren, böswillige Hackerangriffe, physische Schäden an betriebswichtigen IT-Zentren sowie Fehlfunktionen von Software und Hardware beeinträchtigt werden.

Eine mangelnde Beherrschung oben angeführter Risiken kann zu einer negativen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Veranlagung führen.

7.2.2.14 Interessenkonflikte

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen zwischen der Emittentin, deren Gesellschaftern und deren Beteiligungen kann es zu Interessenkonflikten kommen. Insbesondere aufgrund der gleichzeitigen Wahrnehmung von Gesellschafter- sowie Gesellschaftsinteressen besteht das Risiko, dass im Rahmen einer Entscheidungsfindung ein bestehender Interessenkonflikt zum Nachteil der Anleger gelöst wird. Ein Interessenkonflikt kann ferner begründet werden, wenn die Geschäftsführung der Emittentin und deren Beteiligungen gleichzeitig für konkurrierende Unternehmen tätig sind. Dies kann sich nachteilig auf die Emittentin und die Veranlagung auswirken.

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen mit Partnerunternehmen kann es ebenfalls zu Interessenkonflikten kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Emittentin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Insbesondere können anderweitige, zum Beispiel vertragliche Verpflichtungen sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene von anderen Partnerunternehmen das Risiko von Interessenskonflikten zusätzlich verstärken.

7.2.2.15 Gesetzesänderungen, Änderungen in der Rechtsprechung

Künftige Gesetzesänderungen wie auch die Änderung der Auslegung, Anwendung oder Handhabung der bestehenden Gesetze im In- und Ausland können sowohl mittelbar als auch unmittelbar zu einer negativen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Veranlagung führen.

7.2.2.16 Vertragserfüllungsrisiko

Der unternehmerische Erfolg eines jeden Unternehmens hängt davon ab, ob die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Verträgen einerseits durch die Gesellschaft selbst aber auch durch die Vertragspartner der Gesellschaft eingehalten werden. Durch Vertragsverletzungen der Vertragspartner kann es insbesondere auch aufgrund darauffolgender Kündigungen von Verträgen zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Veranlagung führen.

Insbesondere auch eine Insolvenz eines Vertragspartners kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Veranlagung auswirken. Hiervon umfasst sind auch Insolvenzen von Gesellschaften, an welche sich die Emittentin, sei es direkt oder indirekt, beteiligt. Dies kann zu einer Abschreibung der entsprechenden Beteiligung und infolge zu einem Teil- oder Totalausfall der Veranlagung selbst führen.

Ferner können Beratungsfehler externer Berater der Emittentin nicht ausgeschlossen werden. So können sich insbesondere von der Emittentin eingeholte Gutachten ganz oder teilweise als unvollständig oder unrichtig herausstellen und dadurch höhere Kosten und/oder geringere Erträge und/oder höhere Steuerbelastungen für die Emittentin eintreten.

7.2.2.17 Risiko mit Infrastrukturprojekten

Soweit die Emittentin sich an Infrastrukturgesellschaften beteiligt, welche sich in der Entwicklungs- und/oder Bauphase befinden, ist insbesondere das Risiko eines verzögerten Zeitplanes, erhöhter Kosten, der Nichterteilung von Baugenehmigungen, Zahlungen von Vertragsstrafen etc gegeben. Dies kann zu einer Minderung der Erträge aus den jeweiligen Beteiligungen führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Veranlagung auswirken.

7.2.2.18 Inflationsrisiko

Die Emittentin legt bei der Entscheidung über den Erwerb von Beteiligungen Inflationsraten zugrunde. Bei Abänderung der entsprechenden Inflationsraten kann es zu einer negativen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Veranlagung kommen.

7.2.2.19 Währungsrisiko

Es ist noch nicht abschätzbar, ob auch Investitionen in Unternehmen in Ländern mit Fremdwährung vorgenommen werden.

Derartige Investitionen unterliegen allgemeinen Währungskursschwankungen, welche mangels entsprechender Sicherungsgeschäfte zu Wertminderungen führen können. Dies kann einerseits zu einer Wertminderung der entsprechenden Beteiligung wie auch zu einer Minderung der Erträge aus der jeweiligen Beteiligung für die Emittentin führen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und auf die Veranlagung auswirken.

7.2.2.20 Insolvenzrisiko

Wie bereits ausgeführt kann sowohl die Insolvenz einer Beteiligungsgesellschaft wie auch die Insolvenz der Emittentin selbst zu einem teilweisen oder zu einem Totalverlust der Veranlagung führen.

Der Anleger trägt auch das Risiko, dass die Emittentin Zins- und/oder Rückzahlungsverpflichtungen aus der Veranlagung vollständig und/oder fristgerecht bedienen kann.

Die Veranlagung des Anlegers ist weder gesetzlich noch freiwillig gesichert. Sowohl die Insolvenz der Emittentin selbst als auch eines Beteiligungsunternehmens kann zum Totalverlust der Veranlagung für den Anleger führen.

7.2.2.21 Höhere Gewalt

Ereignisse, welche außerhalb der Kontrolle einer Partei sind, insbesondere Naturereignisse, Brand, Flut, Erdbeben, Krieg, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Betrugsfälle, menschliches Fehlverhalten, politische Veränderungen, Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds, Streik, etc sind teilweise nicht versicherbar. Ereignisse dieser Art können dazu führen, dass Vertragsparteien ihre Verpflichtungen aus Verträge nicht erfüllen können und es somit zu einer negativen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Veranlagung kommen kann.

7.2.2.22 Eingeschränkte Erfahrungswerte

Aufgrund der Tatsache, dass die Emittentin erst im November 2015 errichtet wurde und zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch keine Beteiligungen, mit Ausnahme der im Punkt 4.1.1 beschriebenen Beteiligung an der kitzTrust GmbH, hält, bestehen derzeit nur eingeschränkte Erfahrungswerte hinsichtlich des Betriebes und der Wertentwicklung von Beteiligungsgesellschaften. Der Geschäftsführer verfügt aufgrund seiner Tätigkeit bei anderen Gesellschaften jedoch bereits über entsprechende Erfahrungswerte.

7.2.2.23 Bewertungsrisiko

Die Beteiligung an Unternehmen ist durch die Geschäftsführung der Emittentin zu bewerten. Dabei ist die Geschäftsführung der Emittentin grundsätzlich nicht verpflichtet, ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Die Bewertung der Beteiligung kann sich unter Umständen als schwierig erweisen, da diese von Umständen abhängt, welche zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht absehbar sind, die Bewertung kann daher wenig aussagekräftig bzw auch falsch sein. Dies kann somit zu einer nachhaltig negativen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Veranlagung führen.

7.2.2.24 Rechtliche und politische Risiken im Ausland

Die rechtliche und politische Entwicklung der Risiken in den EU-Ländern sowie den EU-Beitrittskandidaten, wie auch Norwegen, Schweiz und Liechtenstein ist nicht vorhersehbar (zB die Auswirkungen des Brexit oder ähnlicher Entwicklungen).

Soferne in ausländische Unternehmen investiert wird, kann es im Falle von Änderungen der Rechtsordnungen sowie von einer negativen Entwicklung der Länder zu einer nachhaltig negativen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Veranlagung kommen.

7.2.2.25 Risiken im Zusammenhang mit Aussagen und Angaben Dritter

Wirtschaftliche Entscheidungen der Emittentin, insbesondere über die Investition in Unternehmen, hängen stark von Aussagen und Angaben Dritter, einerseits externer Berater wie Finanz-, Rechts- und Steuerberater wie aber auch der Vertragspartner selbst ab.

Soferne diese Aussagen und Angaben Dritter unrichtig oder auch teilweise unrichtig sind, kann es zu einer nachhaltig negativen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Veranlagung führen.

7.2.2.26 Fremdfinanzierung der Veranlagung

Die persönliche Finanzierung auf Anlageebene kann im Falle der Fremdfinanzierung in Kombination mit gänzlich, teilweise, verspäteten oder ausfallenden Zinszahlungen und Darlehenstilgungen zu nachteiligen Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Anlegers bis zur privaten Insolvenz des Anlegers führen.

7.2.2.27 Risiko von Auszahlungshindernissen

Wie bereits dargestellt, kann die Veranlagung nur unter gewissen Voraussetzungen zurückgezahlt werden. Auch die Auszahlung der Zinsen hängt von Voraussetzungen ab. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen kann es zum Ausfall von entsprechenden Zahlungen und/oder verspäteten Zahlungen kommen. Es besteht daher das Risiko, dass Auszahlungshindernisse den entsprechenden Zins- und Darlehensrückzahlungen an die Anleger entgegenstehen.

7.2.2.28 Nachrangigkeit der Veranlagung

Das Darlehen und somit die Veranlagung ist qualifiziert nachrangig. Aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens kann die Rückzahlung des Darlehens und/oder die Zahlung der Zinsen für den Fall, dass über die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögens abgewiesen wird, oder aber für den Fall, dass durch die Auszahlung ein Insolvenzgrund herbeigeführt werden würde, erst nach der Befriedigung aller anderen vorrangigen Gläubiger erfolgen und ist daher die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Emittentin abhängig.

In letzter Konsequenz ist daher im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin der Anleger schlechter gestellt als alle anderen nicht qualifiziert nachrangigen Gläubiger der Emittentin. Dies führt dazu, dass der Anleger das Risiko trägt, dass die Emittentin Forderungen von anderen (vorrangigen) Gläubiger nicht vollständig und fristgerecht begleichen kann und es somit dann nicht und auch nicht quotenmäßig zu einer Befriedigung der Forderung der Anleger kommt.

Dies führt zu einem erhöhten Risiko des Totalverlustes der Veranlagung.

7.2.2.29 Keine Sicherheiten

Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist die Veranlagung nicht – weder schuld- noch sachenrechtlich – besichert. Anleger können daher im Falle des ganzen oder teilweisen Ausfalles der Zahlung von Zinsen und/oder Rückzahlung der Veranlagung nicht auf schuld- und/oder sachenrechtliche Sicherheiten zurückgreifen und kann daher zu einem Totalausfall der Veranlagung führen.

7.2.2.30 Beschränkte Informations- und Kontrollrechte der Anleger, fehlende Mittelverwendungskontrolle durch Anleger und/oder Dritte

Wie bereits ausgeführt, haben die Anleger ausschließlich die gesetzlich vorgeschriebenen und die seitens der Emittentin dargetanen Informations- und Kontrollrechte. Insbesondere stehen den Anlegern mangels Gesellschafterstellung keine weitergehenden Rechte als die dargetanen zu. Auch haben die Anleger und/oder Dritte grundsätzlich keine Mittelverwendungskontrolle.

7.2.2.31 Keine Verzinsung bei Ausübung des Rücktrittsrechts durch Anleger

Soferne Anleger von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wird der Darlehensvertrag rückabgewickelt und steht dem Anleger kein Recht auf Verzinsung seines eingesetzten Kapitals zu.

7.2.2.32 Nachteile gegenüber anderen Gläubigern der Emittentin

Aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens kann es zu einer Schlechterstellung der Anleger gegenüber anderen Gläubigern der Emittentin kommen.

7.2.2.33 Keine Handelbarkeit der Veranlagung

Wie bereits ausgeführt ist die Veranlagung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin übertragbar.

Diese eingeschränkte Handelbarkeit kann negative Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Anlegers haben.

7.2.2.34 Keine Annahmeverpflichtung des Angebotes durch die Emittentin. Bindung an das Angebot

Wie bereits ausgeführt ist die Emittentin nicht verpflichtet, ein Angebot des Anlegers auf Abschluss eines Darlehensvertrages anzunehmen. Der Anleger ist jedoch für die Dauer von einem Monat ab Zugang des Angebotes bei der Emittentin an sein Angebot gebunden.

7.2.2.35 Eingeschränkte Risikodiversifizierung

Da noch nicht bekannt ist, an welchen Unternehmen sich die Emittentin beteiligt, besteht das Risiko, dass die Investitionen der Emittentin in gleichen oder ähnlichen Geschäfts- und Produktionsbereichen erfolgt. Dies kann zu geringen Diversifikation bzw Streuung der Investitionen führen.

Dies kann zu einer nachhaltig negativen Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Veranlagung führen.

7.2.2.36 Risiko des Totalverlustes

Im schlimmsten Fall kann es aufgrund der vorstehend dargestellten Risiken zu einem Totalverlust der Veranlagung führen.

7.2.2.37 Maximales Risiko

Über das Risiko des Totalverlustes der Veranlagung können Anleger aufgrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile treffen - etwa durch mit Fremdfinanzierung der Veranlagung verbundene Kosten oder aus der individuellen Vermögenslage des Anlegers resultierende steuerliche Risiken.

Anleger müssen beachten, dass sie durch in ihrer individuellen Vermögenssituation begründete Umstände, welche der Emittentin naturgemäß nicht bekannt sein können, das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen kann.

Eine Veranlagung wird daher nur Anlegern empfohlen, die aufgrund ihrer Einkunfts- und Vermögenssituation sich im Extremfall auch einen Totalverlust der Veranlagung hinnehmen können.

8 Unterfertigung des Prospekts nach KMG

Die Emittentin kitzVenture GmbH mit Sitz in 6370 Kitzbühel, Österreich, unter der Geschäftsadresse Josef-Pirchl-Straße 5, 6370 Kitzbühel, Österreich, ist für diesen Prospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt walten hat lassen, um sicher zu stellen, dass die im Prospekt genannten Angaben, die für die Beurteilung der Veranlagung erheblich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Kitzbühel, am 26.07.2016


kitzVenture GmbH
Josef-Pirchl-Straße 5 | 6370 Kitzbühel | Österreich
T +43 5356 635 10 10 | www.kitzVenture.com

[Handwritten signature in blue ink]

kitzVenture GmbH als Emittentin

Kontrollvermerk des Prospektkontrollors

Wir haben den Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG kontrolliert.

Aufstellung und Inhalt dieses Prospektes liegen in der Verantwortung der kitzVenture GmbH (kurz „Emittentin“).

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Kontrollvermerks zu diesem Prospekt auf der Grundlage unserer Prüfung.

Unsere Prüfungshandlungen waren ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Kapitalanlage gerichtet.

Die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden von den gesetzlichen Vertretern der Emittentin und den sonstigen uns genannten Auskunftspersonen bereitwillig erbracht.

Eine Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter haben wir zu den Akten genommen.

Alle für die Beurteilung der Veranlagung erheblichen Angaben dieses Prospektes sind sorgfältig und gewissenhaft erstellt. Die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Daten und steuerlichen Aspekte sind auf Erfahrungen beruhende Beispielsgrößen. Diese sowie von Anlegern angestrebte Steuervorteile bilden weder die Geschäftsgrundlage noch kann für deren Eintritt Gewähr geleistet werden. Maßgeblich für die Rechtsbeziehung sind ausschließlich die abgeschlossenen Verträge. Ansprüche aus mündlichen Zusagen oder beispielhaften Berechnungen können nicht anerkannt werden.

Die TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH erklärt hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 3 KMG, dass der vorliegende Prospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde. Der Prospekt enthält unter Berücksichtigung seiner Anlagen alle Angaben, die es den Anlegern

ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, deren Entwicklungsaussichten und über die mit der angebotenen Veranlagung verbundenen Rechte zu bilden.

Ergänzend weisen wir auf folgende Prospektinhalte hin:

Aufgrund der der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin zugrundeliegenden überdurchschnittlich hohen Risiken ist die Veranlagung als Risikokapital zu bezeichnen. Diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Risikohinweise in den Punkten 1.9, 7.2.1 und 7.2.2. des Prospektes hingewiesen.

Gemäß Punkt 7.2.2.37 stellt sich das den Anleger treffende maximale Risiko wie folgt dar: Über das Risiko des Totalverlustes der Veranlagung können Anleger aufgrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile treffen - etwa durch mit Fremdfinanzierung der Veranlagung verbundene Kosten oder aus der individuellen Vermögenslage des Anlegers resultierende steuerliche Risiken. Anleger müssen beachten, dass sie durch in ihrer individuellen Vermögenssituation begründete Umstände, welche der Emittentin naturgemäß nicht bekannt sein können, das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen kann. Eine Veranlagung wird daher nur Anlegern empfohlen, die aufgrund ihrer Einkunfts- und Vermögenssituation im Extremfall auch einen Totalverlust der Veranlagung hinnehmen können.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in diesem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen als unzutreffend herausstellen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass etwaige Einschätzungen und Prognosen in Bezug auf die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin von einer Haftung ausgeschlossen sind. Der tatsächliche Verlauf der Geschäftsentwicklung der Emittentin und deren Tochtergesellschaften ist ein

typisches wirtschaftliches Risiko, das vom Anleger getragen werden muss.
Chancen und Risiken treffen sohin ausschließlich den Anleger.

Als Prospektkontrollor:

Wien, am 26. Juli 2016

TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Manuela Ponesch-Urbaneč

Wirtschaftsprüferin

Anlage 1

zum Prospekt

**Vertrag über ein Venture-Loan-
Investment samt erweiterter Erklärung**

Vertrag über ein Venture-Loan-Investment

abgeschlossen zwischen

kitzVenture GmbH
FN 442510 a des LG Innsbruck
vertreten durch den
Geschäftsführer Olaf Wittbrodt
Josef-Pirchl-Straße 5
6370 Kitzbühel
Österreich

im Nachfolgenden kurz („Gesellschaft“)

und



im Nachfolgenden kurz („Investor“)

1. Präambel

- 1.1. kitzVenture GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in A-6370 Kitzbühel und der Geschäftsadresse Josef-Pirchl-Straße 5 in A-6370 Kitzbühel, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck unter FN 442510 a sowie vertreten durch den Geschäftsführer Olaf Wittbrodt.
- 1.2. Gegenstand der Gesellschaft ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie der Handel mit Unternehmensbeteiligungen und der Verwaltung eigenen Vermögens. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweck beteiligen und kann die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.
- 1.3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 90.000,00 Euro (in Worten: Euro neunzigtausend) und ist zur Gänze eingezahlt.

- 1.4. Die Gesellschaft beabsichtigt ihr Unternehmenskapital durch die Aufnahme qualifizierter nachrangiger Darlehen (im Nachfolgenden kurz „Venture-Loan-Investment“) zu stärken. Das Venture-Loan-Investment wird in Form von qualifizierter nachrangiger Darlehen von der Gesellschaft auf der Internetseite kitzVenture.com in Höhe von bis zu 4.995.000,00 Euro (in Worten: Euro viermillionenneunhundertfünfundneunzigtausend) an Investoren angeboten.
- 1.5. Der Investor gewährt mit dem vorliegenden Vertrag der Gesellschaft ein qualifiziertes nachrangiges Darlehen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass dieses qualifizierte nachrangige Darlehen keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft darstellt.
- 1.6. Die Gesellschaft räumt dem Investor gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einen endfälligen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung einer jährlichen Festverzinsung in Höhe von 9,75% (in Worten: neun Komma fünfsiebzig Prozent) p.a. auf den bereitgestellten Darlehensbetrag ein; eine gänzlich oder auch teilweise Tilgung des Darlehens während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgt nicht.

2. Darlehensgewährung

- 2.1. Der Investor gewährt der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages ein qualifiziert nachrangiges Darlehen in der Höhe von Euro (in Worten: Euro), welches die Gesellschaft annimmt.
- 2.2. Die Zuzählung des unter Punkt 2.1 genannten Darlehensbetrages erfolgt binnen 7 (sieben) Tagen nach beidseitiger Unterfertigung dieses Darlehensvertrages auf das Konto der Gesellschaft beim Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, IBAN AT31 1953 0100 0002 0116, BIC SPAEAT2S,
- 2.3. Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages verpflichtet sich der Investor das Beiblatt gemäß Anlage ./2.3 zu unterfertigen.

3. Laufzeit und Zinsen

- 3.1. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 36 (in Worten: sechsunddreißig) Monate.
- 3.2. Die jährliche Verzinsung beträgt 9,75% (in Worten: neun Komma fünfsiebzig Prozent).

- 3.3. Eine Zinsperiode dauert grundsätzlich jeweils vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres. Die erste Zinsperiode beginnt jeweils mit der Gutschrift des gesamten jeweils vereinbarten Darlehensbetrages auf dem vereinbarten Konto der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31.12. Die nachfolgenden Zinsperioden stimmen sodann mit den Kalenderjahren überein. Die Zinsen in Rumpfzinsperioden werden aliquot berechnet. Der jeweilige Zinszahlungstermin ist der 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
- 3.4. Die Zahlung von Zinsen kann nur aus dem frei verfügbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Emittentin sowie nach Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger erfolgen. Mangels Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Auszahlung von Zinsen am jeweiligen Zinszahlungstermin nicht möglich und kann erst beim nächsten Zinszahlungstermin erfolgen, bei welchem die Voraussetzungen vorliegen.
- 3.5. Zinseszinsen und Verzugszinsen werden nicht gezahlt.

4. Kosten und Steuern

- 4.1. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages werden von der Gesellschaft getragen.
- 4.2. Festgehalten wird, dass weder der Zinsertrag noch der Rückzahlungsbetrag einer Endbesteuerung unterliegt. Allfällige persönliche Ertragssteuern des Investors sind von diesem selbst zu tragen und auch entsprechend zu veranlagern.

5. Nachrangigkeit des Darlehens

- 5.1. Bei dem Venture-Loan-Investment handelt es sich um ein „qualifiziertes, nachrangiges Darlehen“. Aufgrund der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens, kann die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen für den Fall, dass über die Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögen abgewiesen wird oder aber für den Fall, dass durch die Auszahlung ein Insolvenzgrund herbei geführt werden würde, erst nach der Befriedigung aller anderen (vorrangigen) Gläubiger erfolgen und ist daher die Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmerin abhängig.
- 5.2. Die Rückzahlung des Darlehens einschließlich Zinsen kann nur aus dem frei ver-

fürbaren Jahresüberschuss oder aus dem frei verfügbaren Vermögen der Gesellschaft, nach der Befriedigung sämtlicher vorrangiger Gläubiger, erfolgen.

6. Verpflichtung der Gesellschaft

- 6.1. Die Gesellschaft bestätigt, dass sich die Gesellschaft und deren Gesellschafter verpflichtet haben, Gewinnausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden Forderungen der Investoren im Zusammenhang mit diesem und gleichzeitig mit diesem Vertrag geschlossenen Nachrangdarlehensverträgen zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener Forderungen zu erfüllen. Des Weiteren verpflichtet sich die Gesellschaft, Entgeltzahlungen an Geschäftsführer, die das doppelte des höchstens gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Gesellschaft die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden Forderungen der Investoren im Zusammenhang mit diesem und gleichzeitig mit diesem Vertrag geschlossenen Nachrangdarlehensverträgen zu erfüllen.
- 6.2. Für den Fall, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung gemäß Punkt 6.1 verletzt, erhöht sich der von der Gesellschaft gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz um 6 (sechs) Prozentpunkte ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Verletzung.
- 6.3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren Jahresabschluss jeweils binnen 4 Wochen nach entsprechender Feststellung dieses einerseits auf der Homepage zu veröffentlichen und andererseits dem Investor per E-Mail und/oder per Post auf seine zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse darüber in Kenntnis zu setzen.
- 6.4. Weiters verpflichtet sich die Gesellschaft, den Investor per E-Mail und/oder per Post an die jeweils zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse über wesentliche wirtschaftliche Entwicklungen der Veranlagung zu informieren.

7. Auszahlungskonto

- 7.1. Zinsen und die Rückzahlung des Darlehens sind auf das nachfolgende Konto des Investors bei der Bank, IBAN: AT..... und BIC: zu überweisen.
- 7.2. Sofern sich Änderungen bei der Bankverbindung des Investors ergeben, ist der Investor verpflichtet, dies unverzüglich der Gesellschaft bekanntzugeben, widrigenfalls erfolgt eine schuldbefreiende Zahlung auf das zuletzt schriftlich bekanntgegebene Bankkonto.
- 7.3. Überweisungen auf Bankkonten einer Bank innerhalb der EU erfolgen für den Investor kosten- und spesenfrei. Überweisungen auf Bankkonten außerhalb der EU erfolgen auf Kosten des Investors; die entsprechenden Bankspesen trägt somit der Investor.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Dieser Vertrag unterliegt materiellem österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 8.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
- 8.3. Änderungen oder Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht sowie für das Abgehen vom vorgenannten Schriftformerfordernis.
- 8.4. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.
- 8.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.
- 8.6. Der Investor ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten im Zusammenhang mit

diesem Darlehensvertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten; es bedarf hier für die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft.

- 8.7. Im Falle des Todes des Investors ist der durch Gesetz, letztwillige Verfügung oder Erbvertrag bestimmte Rechtsnachfolger berechtigt, die Rechte und Pflichten des verstorbenen Investors fortzusetzen. Im Falle mehrerer Rechtsnachfolger dürfen diese der Gesellschaft gegenüber nur gemeinsam auftreten; sie haben daher einen Bevollmächtigten zu bestimmen, der ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft einheitlich geltend macht.
- 8.8. Dieser Vertrag wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt; im Falle von Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.

Kitzbüchel, xx. Juli 2016

Musterstadt, xx. Juli 2016

kitzVenture GmbH

Investor

ERWEITERTE ERKLÄRUNG:

Der Investor gewährt der kitzVenture GmbH, Josef-Pirchl-Straße 5 in A-6370 Kitzbühel ein Darlehen in Höhe von xxx,xx Euro. Sollte der Gesamtwert des gewährten Darlehens den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen, erklärt der Investor, dass er gemäß § 3 Abs. 3 Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) höchstens das doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens – über zwölf Monate gerechnet – oder maximal zehn Prozent seines Finanzanlagevermögens investiert.

Der Vertrag über das Venture-Loan-Investment kommt mit Einzahlung des Darlehensbetrages auf dem im Vertrag genannten Konto der kitzVenture GmbH und mit Erhalt des unterschriebenen Vertrages, der erweiterten Erklärung sowie einer Kopie des Lichtbildausweises sowie ggf. Registerkopie zustande.

Der Investor erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, dass er die Informationen und Bestimmungen des Kapitalmarktprospektes der kitzVenture GmbH über das öffentliche Angebot von Veranlagungen in Form von qualifizierten Nachrangdarlehen zur Kenntnis genommen hat und diese als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages akzeptiert.

Musterstadt, xx. Juli 2016

Investor Max Mustermann

Anlage 2 zum Prospekt

Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Öffentlicher Notar
DR. WILHELM GRANDER
Kitzbühel

Dem Finanzamt angezeigt
zu Erf-Nr

Geschäftszahl: 1852 (2015)

ceZ



NOTARIATSAKT

Vor mir, **Mag. Lothar Zimmerer MBL**, als Substitut des Öffentlichen Notars **Dr. Wilhelm Grander** mit dem Amtssitz in Kitzbühel und der Amtskanzlei in 6370 Kitzbühel, Rathausplatz 5/ Hinterstadt 11, sind heute, am 16.10.2015 /Sechzehnten Oktober Zweitausendfünfzehn/ in dieser Amtskanzlei anwesend -----

1. Herr **Olaf Wittbrodt**, geboren 15.8.1976 /Fünfzehnter August Neunzehnhundertsechundsiebzig/, D-49078 Osnabrück, Heger-Tor-Wall 24, dessen Identität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurden durch den Personalausweis L2CW8CVJC der Stadt Osnabrück vom 30.9.2015 /Dreißigsten September Zweitausendfünfzehn/,
2. für die **Patriarch Trust GmbH** in D-20095 Hamburg, Rathausmarkt 5, (beim Amtsgericht Hamburg eingetragen unter HRB 95910), Herr Rechtsanwalt **Dirk Lindberg**, geboren 23.4.1970 /Dreiundzwanzigster April Neunzehnhundertsiebzig/, dessen Identität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurden durch den Personalausweis L1TP030LJ des Kundenzentrum Bergedorf vom 4.3.2011 /Vierten März Zweitausendelf/, – Herr Lindberg legt mir eine Kopie des Handelsregisterauszugs vor und versichert, bei heutiger Vertragsunterfertigung allein vertretungsbefugter Geschäftsführer der oben angeführten Gesellschaft zu sein (ein beglaubigter Handelsregisterauszug, aus dem dies hervorgeht, wird dem Firmenbuch vorgelegt werden), -----
und errichten vor mir und geben zu Akt den folgenden -----

GESELLSCHAFTSVERTRAG:

I

Herr Olaf Wittbrodt und die Patriarch Trust GmbH errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der **Firma kitzVenture GmbH**. -----

Es gilt als vereinbart, dass dieser Firmenwortlaut auch nach Ausscheiden eines der Gesellschafter fortgeführt werden kann. -----

II

Der **Sitz** der Gesellschaft ist 6370 Kitzbühel. Zweigniederlassungen können jederzeit im In- oder Ausland errichtet werden. -----

III

Gegenstand des Unternehmens sind das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie der Handel mit Unternehmensbeteiligungen und der Verwaltung eigenen Vermögens. -----

Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweck beteiligen und kann die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen. ---

IV

Das **Stammkapital** der Gesellschaft beträgt ----- € 90.000,-
/Euro neunzigtausend/ und wird von den Gesellschaftern bar übernommen und eingezahlt wie folgt: -----

1. Olaf Wittbrodt übernimmt eine Stammeinlage von ----- € 45.000,-
/Euro fünfundvierzigtausend/. -----
2. Patriarch Trust GmbH übernimmt eine Stammeinlage von ----- € 45.000,-
/Euro fünfundvierzigtausend/, -----

Diese Stammeinlagen sind bei der Gründung bereits zur Gänze eingezahlt. -----
Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Übergang eines Geschäftsanteils, die Änderung ihres Namens oder ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschriften unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen und nachzuweisen. -----

V

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte **Dauer** errichtet. Das erste **Geschäftsjahr** beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. /Einunddreißigsten Dezember/. In der Folge sind die Geschäftsjahre ident mit dem Kalenderjahr. -----

VI

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere **Geschäftsführer**. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer allein, außer es würde mit dem Bestellungsbeschluss ein anderes Vertretungsrecht geregelt. -----

Den Geschäftsführern obliegen die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach

dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschaftsbeschluss nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. -----

Der Gesellschafter Olaf Wittbrodt wird hiemit (längstens für die Dauer der Gesellschaftszugehörigkeit) zum Geschäftsführer bestellt. -----

VII

Die nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in **Generalversammlungen** gefasst. -----

Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs stattzufinden. Die Generalversammlungen sind am Sitz der Gesellschaft abzuhalten. Bei Anwesenheit sämtlicher Gesellschafter ist die Durchführung auch an einem anderen Ort möglich. Die Generalversammlungen sind von der Geschäftsführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wobei zwischen dem Tag der Ladung und dem der Generalversammlung ein Zeitraum von mindestens 15 /fünfzehn/ Tagen liegen muss. Durch Anwesenheit sämtlicher Gesellschafter sind alle allfälligen Einladungsmängel geheilt. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Geschäftsführer-Gesellschafter, sonst der jeweils älteste anwesende Gesellschafter. Die Generalversammlung kann aber am Beginn der Versammlung einen anderen Vorsitzenden auswählen. -----

Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG /Paragraph Vierunddreißig des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung/ ist zulässig. Jeder Gesellschafter kann sich in allen Gesellschaftsangelegenheiten durch Bevollmächtigte vertreten lassen. -----

VIII

Der **Rechnungsabschluss** (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahrs über das vorausgegangene Geschäftsjahr aufzustellen und allen Gesellschaftern eingeschrieben zuzusenden. Über die Genehmigung dieses Jahresabschlusses entscheidet die Generalversammlung, die auch über eine Gewinnverteilung zu beschließen hat. -----

IX

Jedem Gesellschafter steht das Recht zu, der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu **kündigen**. Die Kündigungsfrist gilt als gewährt, wenn die Postaufgabe des Kündigungsschreibens spätestens am letzten Tag des ersten Geschäftshalb-

jahres erfolgt. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, unverzüglich alle übrigen Gesellschafter nachweislich von der Aufkündigung zu verständigen. -----
Die Kündigung eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, wenn die übrigen Gesellschafter den gesamten Gesellschaftsanteil des kündigenden Gesellschafters aufgreifen. Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, im Verhältnis ihrer übernommenen Stammeinlagen zueinander den Anteil des kündigenden Gesellschafters aufzugreifen. Macht ein Gesellschafter vom Aufgriffsrecht nicht Gebrauch, so wächst sein Aufgriffsrecht den übrigen aufgriffswilligen Gesellschaftern zu, und zwar bei mehreren wieder im Verhältnis deren eigenen Stammeinlagen. -----

X

1. Die **Geschäftsanteile** sind grundsätzlich teilbar und übertragbar. -----
2. Bei gänzlicher oder teilweiser Anteilsübertragung an Nichtgesellschafter steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis der Stammeinlagen zueinander ein Aufgriffsrecht zu. Im Fall einer beabsichtigten Anteilsübertragung hat daher dieser Gesellschafter seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern unter Bekanntgabe seiner Abtretungsbedingungen, insbesondere des Abtretungspreises, mit eingeschriebenem Brief zur Übernahme anzubieten. Die Übernahmsberechtigten können innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Postaufgabe dieses Angebots die Annahme erklären. Macht ein Gesellschafter vom Aufgriffsrecht nicht Gebrauch, so wächst sein Aufgriffsrecht den übrigen aufgriffswilligen Gesellschaftern zu, und zwar bei mehreren wieder im Verhältnis deren eigenen Stammeinlagen. Ist kein Gesellschafter zur Übernahme bereit, so kann die Übertragung an den Außenstehenden erfolgen, sofern der Abtretungspreis nicht höher und überhaupt alle Abtretungsbedingungen gegenüber den gesellschaftsfremden Erwerbem nachweislich nicht schlechter sind, als sie den Übernahmsberechtigten angeboten worden sind. -----
3. Für eine Verpfändung ist die Zustimmung der übrigen Gesellschafter erforderlich. Bei der Gefahr einer zwangsweisen Pfändung des Geschäftsanteils sind die Gesellschafter verpflichtet, ihren Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern analog dem obigen Aufgriffsrecht zur Übernahme anzubieten und den Erlös zur Befriedigung betreibender Gläubiger zu verwenden. -----
4. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters ist dieser verpflichtet, den übrigen Gesellschaftern diesen Gesellschaftsanteil anzubieten. Die Mitgesellschafter haben das Recht, den Geschäftsanteil des betreffenden Gesellschafters analog dem obigen Aufgriffsrecht zu übernehmen, sofern das betreffende Insolvenzverfahren nicht innerhalb längstens einer Frist von drei Monaten ab Rechtskraft des Insolvenzeröffnungsbeschlusses wieder eingestellt wird. -----
5. Zur Erbfolge in einen Geschäftsanteil der Gesellschafter gilt als geregelt, dass die Geschäftsanteile grundsätzlich frei vererblich sind, die Generalversammlung jedoch bestimmen kann, ob sie mit dem oder den letztwillig oder gesetzlich eingetretenen

Erben oder Legataren bezüglich des betreffenden Geschäftsanteils die Gesellschaft fortsetzt oder nicht. Im letzteren Fall haben die Erwerber des Geschäftsanteils des Verstorbenen diesen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern, wiederum analog den obigen Aufgriffsrechten, zur Übernahme anzubieten. -----

XI

Der **Abtretungspreis** im Fall der Inanspruchnahme des Aufgriffsrechts laut Punkten IX /neun/ und X /zehn/ dieses Gesellschaftsvertrags entspricht, sofern die Gesellschafter untereinander keine einvernehmliche Festlegung erzielen beziehungsweise zwingende gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, dem der Beteiligung des betroffenen Gesellschafters entsprechenden Teil des Verkehrswerts des Unternehmens (unter besonderer Berücksichtigung aller laufenden Verträge), welcher nach den jeweils neuesten Richtlinien des Fachgutachtens des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder betreffend die Ermittlung des Verkehrswerts einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung zu ermitteln ist. -----

Der Verkehrswert des entsprechenden Geschäftsanteils ist zu jenem Bilanzstichtag zu ermitteln, welcher dem Zeitpunkt der Ausübung des Aufgriffsrechts unmittelbar vorausgeht. -----

Falls sich die Gesellschafter nicht auf einen beideten Wirtschaftsprüfer zur Ermittlung des Verkehrswerts des entsprechenden Geschäftsanteils einigen, ist dieser auf Antrag der beteiligten Gesellschafter vom Präsidenten der Landesstelle Tirol der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu bestimmen. -----

Die auf diese Weise erfolgende Verkehrswertermittlung ist für alle Beteiligten verbindlich. -----

Die Kosten der Verkehrswertermittlung haben der Abtretende und die Übernehmerseite zu gleichen Teilen zu tragen. -----

Der auf den aufgegriffenen Geschäftsanteil entfallende anteilige Ertragsanteil an der Gesellschaft (Gewinn oder Verlust) steht ab dem der Bewertung zugrundeliegenden Bilanzstichtag bereits den Anteilserwerbern/dem Anteilserwerber zu. -----

Der Abtretungspreis ist in zwei gleichen Jahresraten fällig, wobei die erste binnen längstens einem Jahr und die zweite binnen längstens zwei Jahren nach Unterfertigung des Abtretungsvertrags spesen- und abzugsfrei, jedoch ohne Verzinsung und Wertsicherung, an den ausscheidenden Gesellschafter auszuzahlen ist. -----

Für den Fall des Verzugs werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % /acht Prozent/ per annum über dem jeweiligen Basiszinssatz festgelegt. -----

XII

Bekanntmachungen an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an deren der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschrift vorgenommen. -----

XIII

Für die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft im Firmenbuch verbundenen Gebühren und Kosten (**Gründungskosten**) wird vereinbart, dass diese mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen sind, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von € 9.000.- /Euro neuntausend/. -----

XIV

Sofern durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). -----

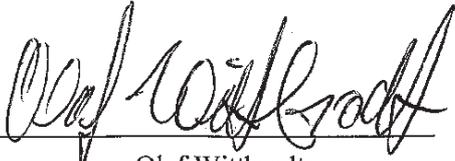
Die Statuten und Satzungen der Gesellschaft gelten immer nur insoweit, als ihnen nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In letzterem Fall würde die entsprechende Gesetzesbestimmung gelten, solange nicht anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung eine andere Statutenbestimmung getreten ist, sodass also die Gültigkeit der übrigen Satzungen und Statuten der Gesellschaft nicht berührt wird. -----

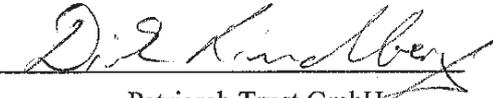
Wenn Bestimmungen undeutlich sind, sind sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung so zu lesen und anzuwenden, dass dem vom Gesetz, dem übrigen Statuteninhalt und der Zielvorgabe der gegründeten Gesellschaft entsprechend dem Gesellschaftsgegenstand vorgegebenen Zweck bestmöglich entsprochen wird. -----

XV

Sollten anlässlich der Registrierung dieser Gesellschaft vom Firmenbuch Änderungen verlangt werden, so wird Herr Steuerberater Dr. Klaus Winkler, geboren 16.4.1964 /Sechzehnter April Neunzehnhundertvierundsechzig/, 6370 Kitzbühel, Josef-Pirchl-Straße 5, hiermit von den Gesellschaftern und dem Geschäftsführer ermächtigt und bevollmächtigt, diese Änderungen vorzunehmen und auch notariell beurkunden zu lassen sowie den entsprechenden Firmenbuchantrag beglaubigt zu unterfertigen. -----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Vertragspartnern vorgelesen und von diesem als ihrem Willen und dem Willen der vertretenen Gesellschaft entsprechend genehmigt und mit der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigungen an sie, die Gesellschaften und das Firmenbuch vor und mit mir, Notarsubstitut, unterfertigt. -----


Olaf Wittbrodt


Patriarch Trust GmbH
(HRB 95910)




Mag. Lothar Zimmeter MBL
Substitut des Öffentlichen Notars
Dr. Wilhelm Grander in Kitzbühel

Anlage 3

zum Prospekt

**Jahresabschluss der Emittentin zum
31. Dezember 2015**

JAHRESABSCHLUSS 2015

zum 31. 12. 2015

kitzVenture GmbH

Untennehmensbeteiligungen und -beratung
Josef Pirchl Straße 5
Kitzbühel

FA Kitzbühel Lienz 130/1892-21

kitzTreuhand^o

Dr. Winkler & Partner
Wirtschaftstreuhand KG

Josef Pirchl Straße 5
A-6370 Kitzbühel

Tel: (05356) 6 65 65
Fax: (05356) 6 65 65 - 30

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Unternehmensdaten	3
Bilanz zum 31. 12. 2015 - kurz	4
Gewinn- und Verlustrechnung 2015 - kurz	6
Bilanz zum 31. 12. 2015 nach Saldenliste	7
Gewinn- und Verlustrechnung 2015 nach Saldenliste	9
Anlageverzeichnis	10
Erläuterungen	13

Allgemeines

Die Geschäftsführung des Unternehmens

**kitzVenture GmbH,
mit Sitz in Kitzbühel**

hat uns mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015 sowie zur Ausfertigung der erforderlichen Steuererklärungen beauftragt.

Wir haben auftragsgemäß nach den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften den Jahresabschluss erstellt. Das Jahresergebnis wurde nach den Bestimmungen des § 5 EStG ermittelt.

Als Grundlage diente die von unserer Kanzlei erstellte Buchhaltung.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung des Unternehmens kitzVenture GmbH erklärt, die das Geschäftsjahr 2015 betreffenden Bücher und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt und alle für das Geschäftsjahr buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle bekannt gegeben zu haben.

Kitzbühel, am 13.04.16

Unterschrift: _____



Unternehmensdaten

Unternehmen:	kitzVenture GmbH
Sitz:	Kitzbühel
Geschäftsanschrift:	A-6370 Kitzbühel, Josef Pirchl Straße 5
Unternehmensgegenstand:	Unternehmensbeteiligungen und -beratung
Geschäftsjahr:	11. 11. 2015 bis 31. 12. 2015
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Firmenbuchnummer:	442510a
Stammkapital:	EUR 90.000,00 nicht eingeforderte ausstehende Stammeinlage EUR 0,00
Geschäftsführer:	Olaf Wittbrodt
Gesellschafter:	Olaf Wittbrodt (50%) Patriarch Trust GmbH, Deutschland (50%)

BILANZ ZUM 31. 12. 2015

AKTIVA

2015
EUR**A. ANLAGEVERMÖGEN***I. Immaterielle
Vermögensgegenstände*

1. gewerbliche Schutz-
rechte und ähnliche Rechte und Vorteile 7.500,00

B. UMLAUFVERMÖGEN*I. Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände*

1. sonstige Forderungen und Vermögens-
gegenstände 496,90

- II. Kassenbestand,
Guthaben bei Kreditinstituten* 82.310,62

SUMME AKTIVA**90.307,52**

BILANZ ZUM 31.12.2015

PASSIVA	2015 EUR
A. EIGENKAPITAL	
<i>I. Nennkapital</i>	
1. Stammkapital	90.000,00
<i>II. Bilanzverlust</i>	
	-8.289,08
B. RÜCKSTELLUNGEN	
1. sonstige Rückstellungen	3.750,00
C. VERBINDLICHKEITEN	
1. sonstige Verbindlichkeiten	4.846,60
 SUMME PASSIVA	 90.307,52

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 11. 11. 2015 BIS 31. 12. 2015

	2015 EUR	
1. Betriebsleistung		0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 7 fallen	1.397,20	
b. übrige	6.893,13	8.290,33
3. Zwischensumme aus Z 1 bis 2 (Betriebsergebnis)		-8.290,33
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1,67
5. Zwischensumme aus Z 4 bis 4 (Finanzerfolg)		1,67
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- tätigkeit		-8.288,66
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,42
8. Jahresfehlbetrag		-8.289,08
9. Bilanzverlust		-8.289,08

BILANZ ZUM 31.12.2015

AKTIVA

2015
EUR**A. ANLAGEVERMÖGEN***I. Immaterielle
Vermögensgegenstände*1. gewerbliche Schutz-
rechte und ähnliche Rechte und Vorteile

Marken, Warenzeichen und Musterschutzr.

7.500,00

B. UMLAUFVERMÖGEN*I. Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände*1. sonstige Forderungen und Vermögens-
gegenstände

USt-Jahresverrechnung

496,90

*II. Kassenbestand,
Guthaben bei Kreditinstituten*

Spängler Bank AT31 1953 0100 0002 0116

82.310,62

SUMME AKTIVA**90.307,52**

BILANZ ZUM 31. 12. 2015**PASSIVA**2015
EUR**A. EIGENKAPITAL***I. Nennkapital*

1. Stammkapital

Stammkapital

90.000,00

II. Bilanzverlust

Bilanzgewinn / Bilanzverlust

-8.289,08

B. RÜCKSTELLUNGEN

1. sonstige Rückstellungen

Rückstellungen für Rechts- u. Beratungsk.

3.750,00

C. VERBINDLICHKEITEN

1. sonstige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sonstige

4.846,60

SUMME PASSIVA**90.307,52**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 11. 11. 2015 BIS 31. 12. 2015

	2015 EUR	
1. Betriebsleistung		0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 7 fallen		
Gebühren	497,20	
Steuern sonstige	900,00	1.397,20
b. übrige		
Rechtsberatung	5.516,50	
Steuerberatung	1.336,00	
Spesen des Geldverkehrs	40,63	6.893,13
3. Zwischensumme aus Z 1 bis 2 (Betriebsergebnis)		-8.290,33
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge aus Bankguthaben		1,67
5. Zwischensumme aus Z 4 bis 4 (Finanzerfolg)		1,67
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-8.288,66
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
Kapitalertragsteuer (anrechenbar)		0,42
8. Jahresfehlbetrag		-8.289,08
9. Bilanzverlust		-8.289,08

AFA - GESAMT

Bruttoausweis

11.11.2015 - 31.12.2015

Nr.	Text	Anschaffungskosten 11.11 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR
	130 Marken, Warenzeichen und Musterschutzr.	0,00	7.500,00	0,00	0,00
	Summe	0,00	7.500,00	0,00	0,00

Nr.	Ansch.kosten 31.12 EUR	AfA kumuliert EUR	Zuschreibung EUR	Buchwert neu EUR	Buchwert alt EUR	AfA laufend EUR
130	7.500,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00	0,00
Summe	7.500,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00	0,00

AFA - VERZEICHNIS

Bruttoausweis

11.11.2015 - 31.12.2015

Nr.	Text	Datum	Ansch Wert EUR	%	AfA kumuliert AfA laufend EUR	Buchwert 11.11.2015 EUR	Buchwert 31.12.2015 EUR
Konto 130 Marken, Warenzeichen und Musterschutzr.							
1	kitzTrust Markenanmeldung	31.12.2015	3.600,00	0,00	0,00 0,00	0,00	3.600,00
2	kitzVenture Markenanmeldung	31.12.2015	1.200,00	0,00	0,00 0,00	0,00	1.200,00
3	kitzHotel Markenanmeldung	31.12.2015	900,00	0,00	0,00 0,00	0,00	900,00
4	kitzTax Markenanmeldung	31.12.2015	1.800,00	0,00	0,00 0,00	0,00	1.800,00
Summe Konto Neuzugänge			7.500,00 7.500,00		0,00	0,00	7.500,00

LISTE NEUZUGÄNGE

Bruttoausweis

11.11.2015 - 31.12.2015

Nr.	Text	Datum	Ansch.Wert EUR	%	AfA EUR	Buchwert 31.12. EUR
Konto 130 Marken, Warenzeichen und Musterschutzr.						
1	kitzTrust Markenanmeldung	31.12.2015	3.600,00	0,00	0,00	3.600,00
2	kitzVenture Markenanmeldung	31.12.2015	1.200,00	0,00	0,00	1.200,00
3	kitzHotel Markenanmeldung	31.12.2015	900,00	0,00	0,00	900,00
4	kitzTax Markenanmeldung	31.12.2015	1.800,00	0,00	0,00	1.800,00
Summe Konto			7.500,00	AfA	0,00	7.500,00
Gesamtsumme			7.500,00	AfA	0,00	7.500,00

Erläuterungen Einzelkonten 2015**Rückstellungen für Rechts- u. Beratungsk.**

Jahresabschluss 2015	-750,00
Rechtsberatung Lancierung Alternativfinanzierungsinstrument	-3.000,00
	<u>-3.750,00</u>

USt-Jahresverrechnung

USt-Gutschrift lt. Jahreserklärung 2015	496,90
	<u>496,90</u>

Verbindlichkeiten sonstige

LG Innsbruck, Neueintrag. Firma	-347,20
Dr. Grander, Gründung GmbH	-3.013,40
Gesellschaftsteuer	-900,00
Dr. Winkler, Beratung GmbH-Gründung	-586,00
	<u>-4.846,60</u>

Gebühren

LG Innsbruck, Neueintragung Firma	347,20
Firmenbuchbestätigung für Bank	150,00
	<u>497,20</u>

Steuern sonstige

1% Gesellschaftsteuer vom Stammkapital	900,00
	<u>900,00</u>

Steuerliche Hinzurechnungen/Kürzungen 2015 (EUR)

Bilanzverlust	-8.289,08
<u>Steuerliche Hinzurechnungen:</u>	
KEST von vereinn. Kapitalerträgen	0,42
Steuerlicher Verlust	<u><u>-8.288,66</u></u>

Finanzamt : Kitzbühel Lienz
Steuer Nr.: 130 / 1892 Team 21

KÖST-BERECHNUNG 2015

Verlust laut Bilanz	-8.289,08
Steuerliche Hinzurechnungen	0,42
	<hr/>
Steuerlicher Verlust	-8.288,66
	<hr/>
Bemessungsgrundlage Körperschaftsteuer	-8.288,66
	<hr/> <hr/>
25 % Körperschaftsteuer (von -8.288,66)	0,00
KEST von vereinn. Kapitalerträgen	-0,42
	<hr/>
Abgabenschuld (gerundet lt. § 39/3)	0,00
KöSt Rückstellung	0,00

kitzVenture GmbH
Unternehmensbeteiligungen und -beratung
Josef Pirchl Straße 5
A-6370 Kitzbühel

Finanzamt: Kitzbühel Lienz
Steuer-Nr.: 130/1892-21

Anhang
zum Jahresabschluss
31. 12. 2015

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2015 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

1.5. Währungsumrechnung

1.6. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

3.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind Markenrechte ausgewiesen.

3.2. Umlaufvermögen

3.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	2015	2014	2015	2014
	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	496,90	0,00	0,00	0,00
Summe	496,90	0,00	0,00	0,00

3.2.1.1. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen bestehen im Wesentlichen aus Verrechnungen mit Abgabenbehörden.

3.3. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 90.000,00 zu Buche.

3.3.1. Bilanzgewinn / Bilanzverlust

Das Bilanzergebnis für das Jahr 2015 beläuft sich auf EUR -8.289,08 (Vorjahr EUR 0,00).

3.4. Rückstellungen

3.4.1. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31. 12. 2015	31. 12. 2014
	EUR	EUR
Sonstige Rückstellungen	3.750,00	0,00
Summe	3.750,00	0,00

3.5. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b stellt sich folgendermaßen dar:

		R e s t l a u f z e i t			
		Summe	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Verbindlichkeiten	2015	4.846,60	4.846,60	0,00	0,00
	2014	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	2015	4.846,60	4.846,60	0,00	0,00
Summe	2014	0,00	0,00	0,00	0,00

3.5.1. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen aus periodengerechten Aufwandsabgrenzungen, die im Zusammenhang mit der GmbH-Gründung angefallen sind.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1. Sonstige betriebliche Aufwendungen

4.1.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 1.397,20 und beinhalten Gebühren im Zusammenhang mit der GmbH-Gründung sowie die 1%ige Gesellschaftsteuer auf das Stammkapital.

4.1.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 6.893,13.
Die übrigen betrieblichen Aufwendungen bestehen im Wesentlichen aus Steuer- und Rechtsberatungsaufwendungen.

4.2. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR -8.290,33.

4.3. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 1,67 nieder.

4.4. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Körperschaftsteuerbelastung beträgt im Geschäftsjahr 2015 EUR 0,42.

4.5. Bilanzverlust

Der Jahresverlust des Geschäftsjahres 2015 beträgt EUR -8.289,08.

5. Sonstige Angaben

5.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt:	0,00
davon Arbeiter:	0,00
davon Angestellte:	0,00

5.2. Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
Olaf Wittbrodt, geboren am 15.08.1976, vertritt seit 11.11.2015 selbständig.

5.3. Sonstige, nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz erforderliche Erläuterungen

Der Geschäftszweig der Gesellschaft ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie der Handel mit Unternehmensbeteiligungen und Verwalten eigenen Vermögens.

Als Gesellschafter sind folgende Personen bzw. Gesellschaften eingetragen:

Patriarch Trust GmbH, Deutschland, mit einem Anteil von 50%
Olaf Wittbrodt, geboren am 15.8.1976, mit einem Anteil von 50%

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den von Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.